

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2023

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

alles, was ein Angestellter für seine Arbeitsleistung im Rahmen seines Dienstverhältnisses erhält, muss er als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Lohnsteuer und damit in der Folge auch der Sozialversicherung unterwerfen. Bei Zuwendungen des Arbeitgebers kann daher fraglich sein, ob der Arbeitnehmer diese für seine Arbeitsleistung erhalten hat.

Unter dem Aktenzeichen VI R 21/22 muss der BFH klären, ob die unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen zu Arbeitslohn führen kann. Was sich abwegig anhört, meint die Finanzverwaltung vollkommen ernst. Sie argumentiert, dass die Anteile aufgrund der langjährigen Betriebszugehörigkeit, der tiefen Branchenkenntnisse und des über Jahre bedeutenden Einflusses auf die Unternehmensentwicklung übertragen wurden. Aufgrund dieser Motivation sieht der Fiskus im Wert der übertragenen Unternehmensanteile einen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bei sogenannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ist dies auch durchaus vorstellbar. Vorliegend wurde jedoch ein großer Teil des Unternehmens verschenkt und es ist ersichtlich, dass die Anteilsübertragung aufgrund des engen persönlichen Verhältnisses mit den Alteigentümern erfolgte. Insoweit rückt hier ein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis in weite Ferne, da vorwiegend eine private Motivation vorliegt.

Bis zur abschließenden Entscheidung sollte man bei etwaigen Unternehmensschenkungen dennoch Vorsicht walten lassen. Mindestens sollte die private Motivation gut dokumentiert sein.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Postzustellungsurkunde

Beweis der Unrichtigkeit durch Zeugenvernehmung schwierig

Risikomanagementsystem

Anwendung von Korrekturnormen

GEMAG Vermögensstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagcom.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
■ Termine: Steuern und Sozialversicherung ■ Postzustellungsurkunde: Beweis der Unrichtigkeit durch Zeugenvernehmung schwierig ■ Risikomanagementsystem: Anwendung von Korrekturmaßnahmen		■ Längeres Studium im Ausland kann Kindergeldanspruch aushebeln ■ Längere Arbeitsunfähigkeit steht Elterngeld Plus nicht entgegen ■ Inobhutnahme eines Kindes nur als letzte Maßnahme zur Wahrung des Kindeswohls rechtmäßig ■ Nach vorbehaltloser Annahme kann nicht sofort anderer Kita-Platz verlangt werden	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
■ Steuerliche Außenprüfung: Zu verwendende betriebswirtschaftliche Begriffe ■ Steuerliche Außenprüfung: Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden ■ KMU: EU-Kommission will Steuerregeln vereinfachen und Zahlungsverzögerungen bekämpfen ■ Grenzüberschreitend tätige Unternehmen: Einheitliche und vereinfachte Steuervorschriften geplant		■ Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist Sachlohn ■ Verstoß gegen Ausschreibungsfrist rechtfertigt Widerspruch des Betriebsrats gegen Einstellung	
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
■ Stille Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen des Arbeitgebers: Zur steuerlichen Einordnung der Gewinnanteile ■ Nachhaltige Finanzentscheidungen: Zwei Konsultationen gestartet		■ Einzimmerwohnung kann untervermietet werden ■ Haushalt kann auch in unentgeltlich überlassenen Räumen geführt werden ■ Zweckentfremdungsverbot kann auch für Bauruine gelten ■ Mietrecht: Eine Notmaßnahme kann vom Vermieter zu bezahlen sein ■ Erhebliche Kochgerüche nachts können zehn Prozent Mietminderung bringen	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
■ Balkonkraftwerke und virtuelle Wohnungseigentümergeinschaften: Erleichterungen geplant ■ Steuerliche Erleichterung für Solarstrom: Verzicht auf Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ■ Teurer Umzug: Mieter muss für verursachte Kratzer in Aufzug knapp 14.000 Euro zahlen		■ Außergewöhnliche Belastungen: Keine Kürzung aufgrund einer steuerpflichtigen Ersatzleistung ■ Freiwillige Krankenversicherung: Einkommen beider Eheleute für Beitragshöhe maßgeblich ■ Streit um Grabstätte der Eltern: Generalvollmacht gibt alleiniges Recht zu Totenfürsorge ■ Erbrecht: Auch ein spät gefundenes Testament muss nicht gefälscht sein	
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
■ Bezahlung von Leiharbeitnehmern: Tarifvertrag darf „nach unten“ abweichen ■ Entgeltfortzahlung während Kündigungsfrist: Erschütterung des Beweiswertes von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen		■ Auslistungsbegehren gegen Google teilweise erfolgreich	

- Facebook-Scraping: Trotz Datenschutzverstoßes kein Schadenersatz

Staat & Verwaltung 24

- Deutsche Vorratsdatenspeicherung ist rechtswidrig
- Mittelschicht in Deutschland trägt mit die höchste Steuerlast in Europa
- Bundeskabinett beschließt Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen
- Konstante Gründungszahlen trotz volkswirtschaftlicher Herausforderungen im ersten Halbjahr 2023

Bußgeld & Verkehr 26

- Fahrradfahrerin: Kein Schadenersatzanspruch wegen Teerhöhung
- Fahrerlaubnis: Entziehung wegen Erreichens von acht Punkten
- Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter kann zu vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis führen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Erkennbare Unebenheiten einer Restaurantterrasse: Gastwirt haftet nicht für Sturz eines Gastes
- Stromanbieter darf Kundendaten nicht anlasslos an Schufa übermitteln
- Pauschalreise: Downgrade auf Economy Class kann Rücktritt rechtfertigen

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Beiträge für Werbung in Einkaufszentrum auch während Corona-Pandemie zu zahlen
- Werbung für Produkte mit Begriff "klimaneutral" nicht ohne Weiteres irreführend
- Autowerbung auf Facebook: Pflichtangaben erst nach 17 Sekunden zu spät

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

2.10.

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

10.10.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.10.2023.

In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 26.10.2023 (Donnerstag).

Postzustellungsurkunde: Beweis der Unrichtigkeit durch Zeugenvernehmung schwierig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat sich mit der Möglichkeit befasst, den Beweis der Unrichtigkeit einer Postzustellungsurkunde im Wege des Zeugenbeweises zu führen. Im entschiedenen Fall hat es auch nach Einvernahme von sieben Mitarbeitern der betroffenen Steuerberatungsgesellschaft als Zeugen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Postzustellungsurkunde unrichtig errichtet worden war.

Die Klägerin legte gegen aufgrund einer Außenprüfung geänderte Umsatzsteuerbescheide Einsprüche ein, die das Finanzamt als unbegründet zurückwies. Die Einspruchsentscheidung stellte das Finanzamt der zu

diesem Zeitpunkt bevollmächtigten Steuerberatungsgesellschaft gegen Postzustellungsurkunde zu. In der Postzustellungsurkunde dokumentierte der Postzusteller, dass er am 14.05.2021 - einem Freitag - erfolglos versucht habe, die Einspruchsentscheidung in den Geschäftsräumen persönlich zu übergeben. Auch eine Ersatzzustellung durch Übergabe an eine bei der Steuerberatungsgesellschaft beschäftigte Person sei nicht möglich gewesen. Die Einspruchsentscheidung wurde daher in den zur Steuerberatungsgesellschaft gehörenden Briefkasten eingeworfen. Eine Uhrzeit für den Zustellversuch notierte der Postzusteller nicht. Die Steuerberatungsgesellschaft brachte auf der Einspruchsentscheidung einen Posteingangsstempel mit Datum 17.05.2021 an. Die Klage wurde sodann am 17.06.2021 erhoben.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Sie sei unzulässig, weil die Klage erst nach der am 14.06.2021 abgelaufenen Klagefrist erhoben worden sei. Aufgrund der Beweiskraft der Postzustellungsurkunde stehe fest, dass die Einspruchsentscheidung am 14.05.2021 zugestellt worden sei. Die Postzustellungsurkunde sei ordnungsgemäß errichtet, die Angabe der Uhrzeit des Zustellversuchs sei ohne entsprechenden Auftrag des Zustellenden nicht zu vermerken. Den durch § 418 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) möglichen Gegenbeweis habe die Klägerin nicht geführt.

Das FG wies in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass die Klägerin bereits nicht behauptete, dass der Postzusteller bei der Vornahme der Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in einen der zu den Kanzleiräumen gehörenden Briefkasten beobachtet worden wäre, ohne zuvor eine persönliche Zustellung oder eine Ersatzzustellung nach § 178 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ZPO zu versuchen. Auch vergleichbare Umstände, die eine unmittelbare Feststellung der Unrichtigkeit der Postzustellungsurkunde erlauben würden, seien nicht vorgetragen worden.

Stattdessen verweise die Klägerin vielmehr mittelbar darauf, dass ein am 14.05.2021 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr vom Postzusteller unternommener Zustellversuch bei der Steuerberatungsgesellschaft ausnahmslos erfolgreich gewesen wäre, weil bei Betätigung der Klingelanlage dem Postzusteller geöffnet worden wäre und er die Einspruchsentscheidung einer zum Empfang berechtigten Person hätte übergeben können. Insoweit hebt das FG hervor, dass es darauf ankomme, ob der Postzusteller die vorrangigen Formen der Zustellung bei pflichtgemäßer Durchführung der vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten aus seiner Sicht tatsächlich nicht durchführen könne. Eine Ersatzzustellung sei danach im Streitfall eröffnet, wenn dem Postzusteller auf eine einmalige Betätigung der Klingelanlage hin nicht hinreichend schnell und für ihn ersichtlich die Tür geöffnet werde. Gerade dies sei aber auch nach einer Einvernahme der von der Klägerin benannten Mitarbeiter der Steuerberatungsgesellschaft als Zeugen nicht festzustellen.



Der Klägerin war nach Ansicht des FG Münster auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zum einen fehle es an der Darlegung eines ordentlichen Ablaufs der Post- und Fristerfassung, um die Nicht- beziehungsweise Falscherfassung der Frist tatsächlich als Büroversehen und nicht als strukturellen Organisationsmangel zu erkennen. Zum anderen sei der Vortrag nicht vollumfänglich glaubhaft gemacht, sondern vielmehr nach der durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt worden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.11.2022, 15 K 1593/21 U, AO, rechtskräftig

Risikomanagementsystem: Anwendung von Korrekturnormen

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hatte darüber zu entscheiden, ob das Finanzamt die bei Veranlagung in zu geringer Höhe als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angesetzten Vorsteuererstattungsbeträge nach formeller Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids korrigieren darf, wenn eine Überprüfung des Zahlungsvorgangs aufgrund des Risikomanagementsystems im Rahmen der Veranlagung unterblieben war.

Der Kläger vermietete Praxisräume an seine Ehefrau, die Klägerin, für den Betrieb einer Praxis für Fußpflege und Nageldesign. Nach Durchführung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung erstattete das Finanzamt dem Kläger im Streitjahr 2016 die aus der Herstellung der Praxisräume resultierenden Vorsteuerbeträge in Höhe von 23.023 Euro. Auf den Einspruch des Klägers hin erstattete das Finanzamt sodann - ebenfalls im Streitjahr - weitere Vorsteuerbeträge in Höhe von 163 Euro.

In der Einkommensteuererklärung für 2016 erfasste die vom Kläger beauftragte Steuerberatungspraxis bei den Einnahmen aus Vermietung versehentlich nur die Erstattungsbeträge aus den geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen in Höhe von 163 Euro, nicht aber die Erstattungsbeträge aus den erstmaligen Bescheiden über 23.023 Euro. Das Finanzamt übernahm bei Veranlagung diese Unrichtigkeit und führte keine Überprüfung der Angaben des Klägers durch, weil das Risikomanagementsystem keinen Prüfhinweis erteilte.

Nachdem das Finanzamt den Fehler im Rahmen einer späteren Außenprüfung aufgedeckt hatte, änderte es den Einkommensteuerbescheid für 2016 und erfasste nunmehr auch die Vorsteuererstattungsbeträge aus den erstmaligen Bescheiden.

Das FG hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Das Finanz-

amt sei nicht berechtigt gewesen, die bestandskräftige Einkommensteueranveranlagung zu korrigieren. Eine Änderung nach § 173 Abgabenordnung (AO) wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen scheide aus, weil dem Finanzamt die Höhe der tatsächlich erstatteten Vorsteuern bei Veranlagung bekannt gewesen sei. Das Finanzamt sei bei Veranlagung verpflichtet gewesen, diese ihr bekannte Tatsache auszuwerten, wenngleich das Risikomanagementsystem der Sachbearbeiterin des Finanzamts bei Veranlagung keinen Prüfhinweis erteilt habe.

Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung komme aber auch nach der Regelung des § 173a AO, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl I 2016, 1679) gerade im Hinblick auf die automationsgestützte Veranlagung eingeführt wurde, nicht in Betracht. Denn die Regelung erfasse nur Schreib- und Rechenfehler, nicht hingegen - wie die Regelung des § 129 AO - auch sonstige offenbare Unrichtigkeiten, wie mechanische Versehen.

Schlussendlich verneinte das FG auch eine Berichtigung der Einkommensteuerfestsetzung nach § 129 AO. Zum einen sei die unrichtige Angabe der Vorsteuererstattungshöhe nicht klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar gewesen. Zum anderen könne das Finanzamt eine Unrichtigkeit aus der Sphäre des Steuerpflichtigen nicht als "eigene Unrichtigkeit" übernehmen, wenn der Besteuerungssachverhalt, dem die Unrichtigkeit anhaftet, nicht als prüfungsbedürftig ausgesteuert und überprüft werde.

Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 16.05.2023, 9 K 90/22, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Steuerliche Außenprüfung: Zu verwendende betriebswirtschaftliche Begriffe

In einem aktuellen Schreiben erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF) die in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden betriebswirtschaftlichen Begriffe.

Die Zusammenstellung umfasst Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik (Betriebsvergleich) sowie allgemeine betriebswirtschaftliche Begriffe unter Berücksichtigung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) und der zwischenzeitlich hierzu ergangenen Änderungsverordnungen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Begriffe mit den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Begriffen nicht in allen Fällen übereinstimmen. Denn die Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik müssten die durch das Steuerrecht gezogenen Grenzen (§§ 4 bis 7i, 9b Einkommensteuergesetz, § 1 Umsatzsteuergesetz) beachten. Ferner würden die Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik aus praktischen Gründen in einigen Fällen geringfügig von den Begriffen der Richtsatzermittlung und Richtsatzanwendung abweichen. Das BMF weist in diesem Zusammenhang auf die Vorbemerkungen in den Richtsatzsammlungen hin.

Das ausführliche Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei abrufbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.09.2023, IV D 3 - S 1445/20/10007 :005

Steuerliche Außenprüfung: Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden

Bei einer steuerlichen Außenprüfung können mathematisch-statistische (quantitative) Prüfungsmethoden eingesetzt werden, um die Besteuerungsgrundlagen des Steuerpflichtigen zu verproben und auf Plausibilität zu überprüfen. Auch das Erkennen von Prüffeldern unter Risikogesichtspunkten ist mit quantitativen Prüfungsmethoden möglich. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

In einem aktuellen Schreiben stellt es die automationsgestützten quantitativen Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung zusammen. Gleichzeitig weist das BMF darauf hin, dass keine Aufnahme der Zusammenstellung in die Betriebsprüfungsordnung vorgesehen sei.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es ist für

eine Übergangszeit auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Betriebsprüfung - BMF-Schreiben/Allgemeines" als pdf-Datei abrufbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.09.2023, IV D 3 - S 1445/20/10007 :006

KMU: EU-Kommission will Steuerregeln vereinfachen und Zahlungsverzögerungen bekämpfen

Die EU-Kommission will kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlasten und hat Vorschläge für eine Verordnung über Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und für eine Richtlinie zur Steuervereinfachung vorgelegt.

Mit der neuen Verordnung soll die Praxis der Zahlungsverzögerung bekämpft werden. Die Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2011 wird aufgehoben. Es wird eine strengere Obergrenze für Zahlungen von 30 Tagen eingeführt. Sichergestellt wird, dass die Zahlung der angefallenen Zinsen und Entschädigungsgebühren automatisch erfolgt. Außerdem werden neue Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen eingeführt, um Unternehmen vor schlechten beziehungsweise säumigen Zahlern zu schützen.

Die neue Richtlinie über eine vereinfachte Mehrwertsteuer für KMU ist dazu bestimmt, die Steuervorschriften für KMU, die grenzüberschreitend tätig sind, erheblich zu vereinfachen. Sie soll KMU die Option eröffnen, die Steuerbemessungsgrundlage ihrer Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten nach den Vorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats zu berechnen, mit denen sie am besten vertraut sind und in dem sie ihre Hauptniederlassung unterhalten. Wenn die neuen Vorschriften von den meisten Mitgliedstaaten gebilligt werden, gelten sie ab dem 01.01.2025.

Darüber hinaus werden in der Mitteilung der Kommission zur Entlastung für KMU mehrere nichtlegislative Maßnahmen vorgeschlagen. Sie sollen die KMU unterstützen und sicherstellen, dass sie ihr wirtschaftliches Potenzial in vollem Umfang ausschöpfen können:

Geplant ist eine Verbesserung des derzeitigen Regelungsumfelds für KMU, indem die Bedürfnisse von KMU bei künftigen EU-Rechtsvorschriften konsequent bedacht werden. Die Berichterstattungspflichten für KMU und der Regelungsaufwand sollen reduziert werden.

Die Investitionen für KMU sollen durch 7,5 Milliarden Euro an neuen Finanzierungsgarantien der EU, die im Rahmen des neuen spezifischen



STEP-Fensters von InvestEU auf der Plattform für strategische Technologien für Europa (Strategic Technologies for Europe Platform, STEP) bereitgestellt werden. Eine einfache und standardisierte Verfahrensweise soll KMU außerdem bei der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen unterstützen und den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung erleichtern.

Für eine kontinuierliche Qualifizierung und Förderung der Arbeitskräfte in KMU soll die weitere Unterstützung von Schulungsmaßnahmen führen.

Schließlich soll das Wachstum von KMU dadurch gefördert werden, dass die Bedürfnisse von Unternehmen Berücksichtigung finden, die die Schwellenwerte für KMU überschreiten, und Erarbeitung einer harmonisierten Definition für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Kapitalisierung, um ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen.

Europäische Kommission, PM vom 12.09.2023

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen: Einheitliche und vereinfachte Steuervorschriften geplant

Die Europäische Kommission will die Steuervorschriften für grenzüberschreitende Unternehmen vereinheitlichen und vereinfachen. Aktuell kostete es Unternehmen viel Geld, Steuervorschriften einzuhalten - weil sie sich in 27 verschiedenen Steuersystemen mit jeweils eigenen Vorschriften zurechtfinden müssten. Das halte Unternehmen von grenzüberschreitenden Investitionen in der EU ab und stelle auch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen in anderen Teilen der Welt dar.

Der Vorschlag der Kommission "Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung" (Business in Europe: Framework for Income Taxation, BEFIT) soll das Leben von Unternehmen und Steuerbehörden erleichtern, indem ein neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen eingeführt wird. Dadurch sollen die Befolgungskosten großer Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, gesenkt werden. Gleichzeitig sollen die Steuerbehörden leichter die geschuldeten Steuern festsetzen können. Dank der neuen, einfacheren Vorschriften könnten in der EU tätige Unternehmen jährlich bis zu 80 Millionen Euro einsparen.

BEFIT heißt laut Kommission, dass Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen Re-

geln berechnen. Die Steuerbemessungsgrundlage aller Mitglieder der Gruppe würden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe werde ein prozentualer Anteil an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berechnet, der dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Steuerjahre entspricht.

Der Vorschlag baue auf dem internationalen Steuerabkommen der OECD/G20 über eine globale Mindestbesteuerung und der Ende 2022 angenommenen Richtlinie zur Säule 2 auf. Die neuen Vorschriften sollen verpflichtend für in der EU tätige Konzerne mit einem jährlichen Gesamt-Ertrag von mindestens 750 Millionen Euro gelten, deren Muttergesellschaft mindestens 75 Prozent der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.

Kleinere Gruppen können sich für die Anwendung der Regeln entscheiden, solange sie einen konsolidierten Abschluss erstellen. Dies könnte besonders für KMU von Interesse sein.

Das Paket umfasst nach Angaben der Kommission auch einen Vorschlag zur Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der EU und zur Gewährleistung eines gemeinsamen Ansatzes für die Lösung von Verrechnungspreisproblemen.

Mit dem Vorschlag werde die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht und das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung gesenkt. In Verbindung mit Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung solle das Paket auch die Möglichkeiten für Unternehmen einschränken, die Verrechnungspreisgestaltung für eine aggressive Steuerplanung zu nutzen.

Wenn die Vorschläge vom Rat angenommen werden, treten sie laut Kommission am 01.07.2028 (BEFIT) beziehungsweise am 01.01.2026 (Vorschlag für die Verrechnungspreisgestaltung) in Kraft.

Europäische Kommission, PM vom 12.09.2023

Kapital- anleger

Stille Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen des Arbeitgebers: Zur steuerlichen Einordnung der Gewinnanteile

Ob Gewinnanteile aus der Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter einer GmbH als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) oder als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG einzustufen sind, ist im Wege einer Gesamtschau unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung hat, spricht für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes Sonderrechtsverhältnis. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Brandenburg hervor.

Der Kläger war Arbeitnehmer einer GmbH, die "ausgesuchten, besonders wichtigen Mitarbeitern" die Möglichkeit eröffnet hatte, sich als typisch stiller Gesellschafter für die Dauer der Anstellung bei der GmbH zu beteiligen. Am 06.12.2010 schloss der Kläger mit der GmbH einen "Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Beteiligung" und leistete seine Einlage. Das Finanzamt behandelte die Gewinnanteile des Klägers aus seiner stillen Beteiligung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Der Kläger begehrt, seine Gewinnanteile als Kapitaleinkünfte zu erfassen.

Das FG gab der Klage statt. Die Gewinnanteile aus der stillen Beteiligung an der GmbH seien beim Kläger weder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG noch gewerbliche Einkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarschen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen sei.

Der Kläger habe die Einnahmen nicht als atypisch stiller Gesellschafter im Rahmen einer Mitunternehmerschaft erzielt. Die Gewinnanteile führten bei ihm daher nicht zu gewerblichen Einkünften gem. § 20 Absatz 8 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Der Kläger habe kein wesentliches Mitunternehmerisiko getragen. Er sei zwar am Gewinn und Verlust der GmbH beteiligt gewesen. Demgegenüber sei der Kläger weder am Unternehmenswert beteiligt noch habe er im Fall der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses einen Anspruch auf den Zuwachs der stillen Reserven des Betriebsvermögens einschließlich des Zuwachses an dem Firmenwert gehabt.

Auch die Mitunternehmerinitiative des Klägers sei nur unwesentlich aus-

geprägt. Der Kläger hätte lediglich das Recht gehabt, die Jahresabschlüsse der GmbH und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers einzusehen. Darüber hinaus gehende Stimm- oder Widerspruchsrechte hätten dem Kläger nicht zugestanden.

Die Gewinnanteile führten beim Kläger auch nicht zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG. Seine Arbeitnehmerstellung bei der GmbH sei für das daneben bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen ihm und der GmbH - als unabhängiges Sonderrechtsverhältnis - weder prägend noch stehe sie im Vordergrund.

Die ihm zugeflossenen Gewinnanteile seien nicht durch sein Arbeitsverhältnis veranlasst. Sie hätten ihre Ursache vielmehr in der Kapitalbeteiligung des Klägers, die als Sonderrechtsverhältnis unabhängig vom Arbeitsverhältnis des Klägers bestehe. Soweit daneben auch Gesichtspunkte gegeben seien, die für einen Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Klägers bei der GmbH sprächen, träten diese hinter die letztlich ausschlaggebende Kapitalbeteiligung des Klägers am Unternehmen der GmbH zurück und würden von diesem Sonderrechtsverhältnis überlagert, das die Grundlage für die dem Kläger zugeflossenen Gewinnanteile bilde.

Für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes Sonderrechtsverhältnis spreche insbesondere, dass der Kläger keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung gehabt habe. Die stille Beteiligung sei dem Kläger am 06.12.2010 unabhängig von seinem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis eingeräumt worden. Darüber hinaus habe er die Einlage in die GmbH auch aus seinem Vermögen erbracht. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes stehe dem nicht entgegen, dass der Kläger seine Einlage durch stehengelassene Gewinnanteile erbringen könne. Hierbei handele es sich um eine übliche Möglichkeit zur Einlageerbringung. Zudem trage der Kläger ein effektives Verlustrisiko. Zum einen bestehe die Möglichkeit des Totalverlusts seiner Kapitaleinlage als solche. Zum anderen trage er das Verlustrisiko hinsichtlich der laufenden Jahresergebnisse. Dass dieses Verlustrisiko auf die Höhe seiner Einlage begrenzt sei, falle dabei nicht ins Gewicht, da er in diesem Fall an künftigen Gewinnen nur dann teilnehme, wenn die Verlustanteile wieder ausgeglichen seien. Schließlich stünden die Gewinnanteile dem Kläger auch dann zu, wenn er das gesamte Geschäftsjahr - zum Beispiel krankheitsbedingt - ausgefallen wäre. Gerade hierdurch zeige sich die Unabhängigkeit von Arbeitsleistung und Kapitalüberlassung sehr deutlich.

Beim Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kläger und der GmbH handele es sich um eine (typisch) stille Beteiligung und nicht um partiarsches Darlehen. Zwar sei für Begriff und Wesen eines partiarschen Dar-



lehensverhältnisses kennzeichnend, dass die Vergütung - wie im Streitfall - nicht oder nicht nur in einem festen periodischen Betrag bestehe, sondern in einem Anteil an dem vom Darlehensempfänger erwirtschafteten Erfolg. Allerdings scheide ein partiarisches Darlehensverhältnis dann aus, wenn der Kapitalgeber - wie im Streitfall der Kläger - auch am Verlust des Kapitalnehmers beteiligt sei.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde beim Bundesfinanzhof Beschwerde eingelegt (VIII B 134/22).

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 06.10.2022, 12 K 1692/20, nicht rechtskräftig

Nachhaltige Finanzentscheidungen: Zwei Konsultationen gestartet

Wie nachhaltig eine Anlage ist und welche Informationen Finanzintermediäre (wie z. B. Vermögensverwalter) den Anlegern vermitteln müssen, legt die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzwesen (SFDR) fest. Sie gilt seit März 2021, soll für mehr Transparenz auf dem Markt sorgen und Anlegern ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen. Werden diese Ziele erreicht? Für eine Bewertung hat die Europäische Kommission zwei Konsultationen gestartet.

Gezielte und öffentliche Konsultation eingeleitet

Die Europäische Kommission hat eine gezielte Konsultation und eine öffentliche Konsultation eingeleitet.

Die gezielte Konsultation wird Beiträge von öffentlichen Einrichtungen und Interessenvertretern einholen, die mit der SFDR und dem EU-Rahmen für nachhaltige Finanzen als Ganzes besser vertraut sind. Sie richtet sich an Finanzmarktteilnehmer, Anleger, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Behörden, nationale Regulierungsbehörden und andere, die direkt oder indirekt den Bestimmungen der SFDR unterliegen. Auch Meinungen von Personen, die über vertiefte Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Offenlegung nachhaltiger Finanzen verfügen, sind willkommen.

Die öffentliche Konsultation ist an ein breites Spektrum von Interessengruppen gerichtet. Stellungnahmen von Einzelpersonen und Organisationen (z. B. Interessengruppen, Mitgliedsverbände und Vertretungsgruppen), die allgemeinere Kenntnisse der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzwesen (SFDR) haben, sind willkommen.

Hintergrund

Im Dezember 2022 kündigte Finanzkommissarin Mairead McGuinness eine umfassende Bewertung des Rahmens an, um mögliche Mängel zu untersuchen. Der Schwerpunkt liegt auf der Rechtssicherheit, der Nutzbarkeit der Verordnung sowie darauf, ob sie gegen Greenwashing hilft.

Die jetzt eingeleiteten Konsultationen laufen bis zum 15. Dezember 2023 und werden von einer Reihe von Workshops begleitet. Es beginnt mit einer Online-Veranstaltung am 10. Oktober mit Kommissarin McGuinness.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 14.09.2023

Immobilien- besitzer

Balkonkraftwerke und virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen: Erleichterungen geplant

Wer in seiner Miet- oder Eigentumswohnung ein Balkonkraftwerk installieren will, soll es künftig einfacher haben. Außerdem soll die Durchführung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen erleichtert werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Es informiert das Bundesjustizministerium (BMJ), aus dessen Feder der Entwurf stammt.

Die rechtlichen Hürden für die Installation von Steckersolargeräten im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht sollen abgesenkt werden. Die Installation von Steckersolargeräten soll in die Kataloge der privilegierten baulichen Veränderungen aufgenommen werden. Wohnungseigentümer hätten damit einen Anspruch darauf, dass die Eigentümergemeinschaft oder der Vermieter die Installation gestattet. Nur in Bezug auf das "Wie" sollen die anderen Wohnungseigentümer ein Mitspracherecht haben.

Wohnungseigentümer sollen zudem künftig mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen können, dass die Versammlungen ausschließlich online stattfinden (können). Ein entsprechender Beschluss soll nach dem Gesetzentwurf längstens einen Zeitraum von drei Jahren vorsehen können. Die Versammlungen müssen hinsichtlich Teilnahme und Rechteausübung mit Präsenzversammlungen vergleichbar sein.

Die Übertragbarkeit beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten soll erleichtert werden, soweit es um Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geht. Diese Neuerung ist laut BMJ derzeit insbesondere für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen praktisch bedeutsam. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich nicht übertragbar. Das bereite in der Praxis Probleme, wenn der Anlagenbetreiber wechselt. Derzeit behelfe man sich mit komplizierten vertraglichen Lösungen. Diese Notwendigkeit solle künftig entfallen.

Bundesjustizministerium, PM vom 13.09.2023

Steuerliche Erleichterung für Solarstrom: Verzicht auf Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, werden auch die steuerlichen Regelungen für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) erheblich vereinfacht. Nach den bereits zum

Jahreswechsel erfolgten gesetzlichen Entlastungen bei Einkommen- und Umsatzsteuer sind nun in den meisten Fällen auch keine Anzeigen bei den Finanzämtern mehr erforderlich. Dies meldet das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz.

Der Betrieb bestimmter PV-Anlagen sei einkommensteuerfrei. Das gelte rückwirkend ab dem 01.01.2022. Steuerbefreit seien konkret die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Bruttoleistung von 30 kW (peak), die auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (zum Beispiel Gewerbehallen, Geschäftshäuser) installiert sind. Bei sonstigen Gebäuden (zum Beispiel Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Immobilien) fielen PV-Anlagen bis zu 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit unter diese Steuerbefreiung. Werden mehrere Anlagen betrieben, gelte eine Gesamthöchstgrenze von 100 kW (peak). Entscheidend seien jeweils die Angaben im so genannten Marktstammdatenregister.

Für die Umsatzsteuer gelte seit dem 01.01.2023 ein Nullsteuersatz für die Lieferung und die Installation von PV-Anlagen oder Teilen davon, die auf oder in der Nähe von Wohngebäuden errichtet werden. Das heiße, die Umsatzsteuer werde in der Rechnung von vornherein mit null Prozent angesetzt. Seither müssten Anlagenbetreibende nicht mehr auf die so genannte Kleinunternehmerregelung verzichten und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, um eine Erstattung der Umsatzsteuer zu erhalten. Begünstigt bei der Umsatzsteuer seien - anders als bei der Einkommensteuer - auch Anlagen mit einer Leistung über 30 kW (peak), zum Beispiel auf größeren Mietshäusern, so das LfSt.

Bislang habe der Betrieb einer PV-Anlage laut LfSt beim Finanzamt stets angezeigt werden müssen. Nunmehr könne auf die steuerliche Anzeige und die Übermittlung des so genannten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung (FsE) meist verzichtet werden. Wenn Anlagenbetreiber keine andere gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit ausüben oder ausschließlich umsatzsteuerfrei vermieten, entfalle die Anzeigepflicht für PV-Anlagen, wenn es sich um eine PV-Anlage handelt, deren Einnahmen und Entnahmen nach der Neuregelung einkommensteuerfrei sind, und die Betreiber für die Umsatzsteuer die so genannte Kleinunternehmerregelung anwenden, also der erwirtschaftete Umsatz weniger als 22.000 Euro pro Jahr beträgt.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 04.08.2023



Teurer Umzug: Mieter muss für verursachte Kratzer in Aufzug knapp 14.000 Euro zahlen

Ein Mieter, der bei seinem Umzug zwei Kratzer in einem Aufzug verursacht, muss den kompletten Austausch der Edelstahlverkleidung bezahlen, wenn aus statischen Gründen die Anbringung einer zusätzlichen Wandverkleidung mit dem Zweck, die Schäden zu kaschieren, ausscheidet. Dies hat das Landgericht (LG) Koblenz entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, in dem ein Personenaufzug, Baujahr 2015, eingebaut ist. Die Kabine des Aufzugs ist innen mit einer Edelstahlverkleidung ausgekleidet. Im November 2019 nutzte der Beklagte, ein ehemaliger Mieter des Klägers, bei seinem Auszug den Aufzug. Dabei verursachte er an der Rückwand und der linken Seitenwand jeweils einen Kratzer. Der Kläger behauptet, zur Wiederherstellung des Aufzugs sei ein vollständiger Austausch der Seiten- und Rückwand erforderlich, was insgesamt einen Reparaturaufwand in Höhe von 13.550 Euro (netto) verursache. Außergerichtlich zahlte die Haftpflichtversicherung des Beklagten an den Kläger zur Abgeltung des Schadens 5.000 Euro. Sie meint, weitergehende Ansprüche seien im Hinblick auf den Schaden unverhältnismäßig. Der Kläger begehrt die Zahlung des Differenzbetrags von 8.550 Euro zuzüglich angefallener Kosten für den Kostenvoranschlag in Höhe von 206,47 Euro.

Das LG Koblenz hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Nach der Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens stehe fest, dass eine tatsächliche Schadensbeseitigung aus technischen Gründen nur durch den Austausch der beschädigten Edelstahlverkleidungen und durch den Ersatz gleichwertiger Originalteile möglich ist. Die Anbringung einer zusätzlichen Wandverkleidung mit dem Zweck, die Schäden zu kaschieren, sei aus statischen Gründen nicht möglich.

Auch seien die erforderlichen Kosten nicht unverhältnismäßig. Grundsätzlich habe der Geschädigte einen Anspruch auf Naturalrestitution, das heißt auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beziehungsweise auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag. Dies sei nur dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Im Rahmen der durchgeführten Abwägung spreche für einen Austausch der beschädigten Teile, dass eine anderweitige Lösung technisch nicht möglich sei. Zwar handele es sich nur um eine "optische" Beeinträchtigung, die aber nach den Ausführungen des Sachverständigen deutlich erkennbar sei. Auch scheitere ein Abzug "Neu für Alt". Denn mit der Wiederherstellung der beschädigten Wandverkleidungen gehe weder eine Verbesserung des Aufzugs noch eine Verlängerung seiner Lebensdauer einher. Ein Aufzug sei stetig im Hinblick auf die Betriebssicherheit zu

überprüfen und müsse ständig dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Dies führe dazu, dass zugelassene Aufzüge regelmäßig erneuert und modernisiert werden müssen.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 24.04.2023, 4 O 98/21, nicht rechtskräftig

Angestellte

Bezahlung von Leiharbeitnehmern: Tarifvertrag darf „nach unten“ abweichen

Von dem Grundsatz, dass Leiharbeitnehmer für die Dauer einer Überlassung Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt wie vergleichbare Stammarbeitnehmer des Entleihers haben („equal pay“), kann nach § 8 Abs. 2 AÜG ein Tarifvertrag „nach unten“ abweichen mit der Folge, dass der Verleiher dem Leiharbeitnehmer nur die niedrigere tarifliche Vergütung zahlen muss. Ein entsprechendes Tarifwerk hat der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) mit der Gewerkschaft ver.di geschlossen. Dieses genügt den unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2008/104/EG (Leiharbeits-RL).

Die Klägerin war aufgrund eines nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristeten Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten, die gewerblich Arbeitnehmerüberlassung betreibt, als Leiharbeitnehmerin in Teilzeit beschäftigt. Sie war im Streitzeitraum Januar bis April 2017 hauptsächlich einem Unternehmen des Einzelhandels als Kommissioniererin überlassen und verdiente zuletzt 9,23 Euro brutto/Stunde. Sie hat behauptet, vergleichbare Stammarbeitnehmer erhielten einen Stundenlohn von 13,64 Euro brutto und mit ihrer Klage unter Berufung auf den Gleichstellungsgrundsatz des § 8 Abs. 1 AÜG bzw. § 10 Abs. 4 Satz 1 AÜG aF für den Zeitraum Januar bis April 2017 Differenzvergütung i. H. v. 1.296,72 Euro brutto verlangt. Sie hat gemeint, das auf ihr Leiharbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung findende Tarifwerk von iGZ und ver.di sei mit Art. 5 Abs. 3 Leiharbeits-RL und der dort verlangten Achtung des Gesamtschutzes der Leiharbeitnehmer nicht vereinbar. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, das Tarifwerk von iGZ und ver.di verstoße nicht gegen Unionsrecht, außerdem hat sie die Höhe der von der Klägerin behaupteten Vergütung vergleichbarer Stammarbeitnehmer des Entleihers mit Nichtwissen bestritten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos. Um unionsrechtliche Fragen zu klären, hatte der Senat zunächst mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (- 5 AZR 143/19 (A) - BAGE 173, 251) das Revisionsverfahren ausgesetzt und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der von Art. 5 Abs. 3 Leiharbeits-RL verlangten, aber nicht näher definierten „Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern“ ersucht. Diese hat der EuGH mit Urteil vom 15. Dezember 2022 (- C-311/21 - [TimePartner Personalmanagement]) beantwortet.

Nach Fortsetzung der Revisionsverhandlung hat der Senat am 31.05.2023 die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt, also auf ein Arbeitsentgelt, wie es vergleichbare Stammarbeitnehmer des Entleihers erhalten. Aufgrund des wegen der beiderseitigen Tarifgebundenheit auf das Leiharbeitsverhältnis Anwendung findenden Tarifwerks von iGZ und ver.di war die Beklagte nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AÜG und § 10 Abs. 4 Satz 1 AÜG aF nur verpflichtet, die tarifliche Vergütung zu zahlen. Dieses Tarifwerk genügt, jedenfalls im Zusammenspiel mit den gesetzlichen Schutzvorschriften für Leiharbeitnehmer, den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Leiharbeits-RL. Trifft der Sachvortrag der Klägerin zur Vergütung vergleichbarer Stammarbeitnehmer zu, hat die Klägerin zwar einen Nachteil erlitten, weil sie eine geringere Vergütung erhalten hat, als sie erhalten hätte, wenn sie unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz von dem entleihenden Unternehmen eingestellt worden wäre. Eine solche Schlechterstellung lässt aber Art. 5 Abs. 3 Leiharbeits-RL ausdrücklich zu, sofern dies unter „Achtung des Gesamtschutzes der Leiharbeitnehmer“ erfolgt. Dazu müssen nach der Vorgabe des EuGH Ausgleichsvorteile eine Neutralisierung der Ungleichbehandlung ermöglichen. Ein möglicher Ausgleichsvorteil kann nach der Rechtsprechung des EuGH sowohl bei unbefristeten als auch befristeten Leiharbeitsverhältnissen die Fortzahlung des Entgelts auch in verleihfreien Zeiten sein. Anders als in einigen anderen europäischen Ländern sind verleihfreie Zeiten nach deutschem Recht auch bei befristeten Leiharbeitsverhältnissen stets möglich, etwa wenn - wie im Streitfall - der Leiharbeitnehmer nicht ausschließlich für einen bestimmten Einsatz eingestellt wird oder der Entleiher sich vertraglich ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer vorbehält. Das Tarifwerk von iGZ und ver.di gewährleistet die Fortzahlung der Vergütung in verleihfreien Zeiten. Außerdem hat der deutsche Gesetzgeber mit § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG für den Bereich der Leiharbeit zwingend sichergestellt, dass Verleiher das Wirtschafts- und Betriebsrisiko für verleihfreie Zeiten uneingeschränkt tragen, weil der Anspruch auf Annahmeverzugsvergütung nach § 615 Satz 1 BGB, der an sich abdingbar ist, im Leiharbeitsverhältnis nicht abbedungen werden kann. Auch hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass die tarifliche Vergütung von Leiharbeitnehmern staatlich festgesetzte Lohnuntergrenzen und den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten darf. Zudem ist seit dem 1. April 2017 die Abweichung vom Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts nach § 8 Abs. 4 Satz 1 AÜG zeitlich grundsätzlich auf die ersten neun Monate des Leiharbeitsverhältnisses begrenzt.

BAG, Pressemitteilung vom 31.05.2023 zum Urteil 5 AZR 143/19 vom 31.05.2023



Entgeltfortzahlung während Kündigungsfrist: Erschütterung des Beweiswertes von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Wer in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Kündigung während der gesamten Kündigungsfrist der Arbeit aufgrund eingereichter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen fernbleibt, muss damit rechnen, dass er unter Umständen keine Entgeltfortzahlung beanspruchen kann. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein hat in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 08.09.2021 (5 AZR 149/21) den Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in einer Gesamtbetrachtung aller Indizien als erschüttert angesehen. Im Rahmen der erforderlichen Beweisaufnahme habe die Klägerin das Gericht nicht von ihrer Arbeitsunfähigkeit überzeugen können.

Die als Pflegeassistentin beschäftigte Klägerin hatte am 04.05.2022 mit Datum 05.05.2022 ein Kündigungsschreiben zum 15.06.2022 verfasst und darin unter anderem um die Zusendung einer Kündigungsbestätigung und der Arbeitspapiere an ihre Wohnanschrift gebeten. Sie erschien ab dem 05.05.2022 nicht mehr zur Arbeit und reichte durchgehend bis zum 15.06.2022 und damit genau für sechs Wochen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein. Die beklagte Arbeitgeberin zahlte keine Entgeltfortzahlung. Die Zahlungsklage blieb vor dem LAG - anders als vor dem Arbeitsgericht Lübeck (Urteil vom 23.11.2022, 5 Ca 973/22) - erfolglos.

Das LAG verwies zunächst auf den hohen Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Diesen könne der Arbeitgeber nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben. Folge sei dann, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt. Eine Erschütterung komme nicht nur dann in Betracht, wenn sich ein Arbeitnehmer in Zusammenhang mit seiner Kündigung einmal zeitlich passgenau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist krankschreiben lässt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sei der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch erschüttert, wenn die Krankschreibung aufgrund mehrerer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durchgehend bis zum Ende der Kündigungsfrist andauert, diese punktgenau den maximalen Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen umfasst und sich aus dem Kündigungsschreiben ergibt, dass der Verfasser von vornherein nicht mehr mit seiner Anwesenheit rechnet.

Bei der Beweiswürdigung stellte das LAG entscheidend darauf ab, dass nach seiner Überzeugung die Klägerin ihrem Arzt Beschwerden vorgebracht hat, die tatsächlich nicht bestanden haben. Die Revision ist nicht

zugelassen worden.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 02.05.2023, 2 Sa 203/22, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Längeres Studium im Ausland kann Kindergeldanspruch aushebeln

Studiert ein an sich kindergeldberechtigtes Kind längere Zeit im außereuropäischen Ausland, so kann dies dem Kindergeldanspruch entgegenstehen. Der Anspruch besteht dann nicht mehr, wenn das Kind seinen inländischen Wohnsitz aufgibt, ohne einen diesem gleichgestellten Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Beispiel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu haben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt im Fall eines in Australien studierenden Kindes entschieden, wann von einer entsprechenden Aufgabe des inländischen Wohnsitzes auszugehen ist.

Danach behält ein Kind ab dem Entschluss, länger als ein Jahr zu Ausbildungszwecken im außereuropäischen Ausland zu bleiben, seinen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung nur dann bei, wenn es diese im Folgenden regelmäßig mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit nutzt.

Für die Berechnung, ob ein Kind in den ausbildungsfreien Zeiten überwiegend die elterliche Wohnung nutzt, sei im Regelfall auf das Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahr abzustellen. Die Gründe für den Inlandsaufenthalt spielten bei der Ermittlung seiner Dauer keine Rolle.

Steht während des laufenden Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres fest, dass das Kind nicht mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in der elterlichen Wohnung verbringen wird, spreche dies für eine Aufgabe des inländischen Wohnsitzes bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst zum Ende des jeweiligen Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.06.2023, III R 11/21

Längere Arbeitsunfähigkeit steht Elterngeld Plus nicht entgegen

Elterngeld Plus kann auch dann beansprucht werden, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonusmonate für längere Zeit erkrankt und keine Lohnfortzahlung mehr erhält. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Anspruch auf zusätzliche vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus haben Eltern nur, wenn beide Elternteile ihr Kind betreuen und gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Während einer Arbeitsunfähigkeit besteht die Erwerbstätigkeit nach den Richtlinien des Bundesfamilienministeriums zum Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetz (BEEG) nur bis zum Ende der Lohnfortzahlung weiter.

Der Kläger war kurz nach Beginn der Partnerschaftsbonusmonate erkrankt und über das Ende der Lohnfortzahlung hinaus arbeitsunfähig. Daher hatte die Elterngeldstelle die Leistungsbewilligung aufgehoben und das Elterngeld Plus für die vollen vier Monate vom Kläger zurückgefordert. Die Aufhebung und Rückforderung erfolgten zu Unrecht.

Das BSG hat entschieden, dass Eltern auch dann "erwerbstätig" sind, wenn sie ihre auf die vorgeschriebene Zahl an Wochenstunden festgelegte Tätigkeit während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht ausüben können, jedoch das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die konkrete Tätigkeit voraussichtlich wieder aufgenommen werden wird. Eine andere Auslegung des BEEG widerspreche dem Ziel des Elterngeld Plus, die partnerschaftliche Betreuung des Kindes bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit beider Eltern wirtschaftlich abzusichern.

Bundessozialgericht, Urteil vom 07.09.2023, B 10 EG 2/22 R

Inobhutnahme eines Kindes nur als letzte Maßnahme zur Wahrung des Kindeswohls rechens

Die Inobhutnahme eines Kindes ist als sozialpädagogische Krisenintervention nur erforderlich, wenn das Kindeswohl allein so zu sichern ist und keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dies ist laut Verwaltungsgericht (VG) Göttingen nicht der Fall, wenn der entscheidungsbefugte Elternteil mit einer Fremdunterbringung des Kindes ohnehin einverstanden ist.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um ein Kind, dass in seinem Sozialverhalten und in der Entwicklung gestört ist. Es war auch unterdurchschnittlich lern- und leistungsfähig. Nachdem die Eltern sich getrennt hatten, stritten sie um das Sorge- und Umgangsrecht. Im Juli 2020 hat das Amtsgericht dem Vater wesentliche Teile des Personensorgerechts entzogen, unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das seither allein der Mutter zustand. Anfang September 2020 nahm die Stadt Göttingen das Kind mit Einverständnis der Mutter in Obhut.

Mit seiner Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme hatte der Vater Erfolg. Er sei klagebefugt, stellte das VG zunächst klar. Die von ihm vorgetragenen Tatsachen ließen es möglich erscheinen, dass er durch die Inobhutnahme des Kindes in eigenen Rechten, nämlich seinem grundrechtlich geschützten Elternrecht verletzt sei.

In der Rechtsprechung werde zwar vertreten, dass eine Verletzung in eigenen Rechten ausscheide, wenn den Eltern das Aufenthaltsbestim-



mumsrecht entzogen sei. Hier sei indes unklar, wie lange die Inobhutnahme angedauert habe. Das Kind sei für bis zu gut zwei Monate vollständig der tatsächlichen Einflussnahme und den Gestaltungsmöglichkeiten des Vaters entzogen gewesen. Dass in diesem Zeitraum keine Entscheidungen getroffen worden wären, die bei ihm verbliebende Teile der elterlichen Sorge betroffen hätten, sei nicht denkbar.

Die Klage sei auch begründet, da die Inobhutnahme nicht erforderlich gewesen wäre. Die Erforderlichkeit sei nur dann gegeben, wenn allein die Inobhutnahme das Kindeswohl sichern könne und andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht zur Verfügung stünden. Vorliegend hätte es für eine Fremdunterbringung keiner Inobhutnahme bedurft. Denn die Kindesmutter sei mit einer Fremdunterbringung einverstanden gewesen.

Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 24.08.2023, 2 A 107/22, nicht rechtskräftig

Nach vorbehaltloser Annahme kann nicht sofort anderer Kita-Platz verlangt werden

Wenn ein Kita-Platz vorbehaltlos angenommen wurde, kann nicht sofort ein anderer Platz verlangt werden. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Münster, mit dem der Eilantrag eines Kindes abgelehnt wurde, die Stadt Münster zu verpflichten, ihm einen wohnortnahen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden wöchentlich in einer Kindertageseinrichtung oder - hilfsweise - in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Die Eltern des in Münster wohnenden unter dreijährigen Kindes hatten den Betreuungsbedarf "mit 35 oder 45 Wochenstunden und Verpflegung" zum 01.08.2023 über den so genannten Kita-Navigator der Antragsgegnerin angemeldet. Am 28.03.2023 schlossen sie einen Vertrag über einen so genannten geteilten Betreuungsplatz mit 35 Wochenstunden und unter anderem mit unterbrochener Betreuung im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr täglich in einer von einem privaten Träger betriebenen Kindertageseinrichtung.

Nachdem ihre Bemühungen um eine Betreuung in dieser Einrichtung auch in der Mittagszeit erfolglos geblieben waren, beantragten sie am 10.07.2023 bei der Antragsgegnerin, ihrem Kind einen Betreuungsplatz in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung im Umfang von 45 Wochenstunden nachzuweisen. Zur Begründung gaben die Eltern an, der ihnen zur Verfügung stehende geteilte Betreuungsplatz sei mit ihren Arbeitszeiten nicht vereinbar. Nachdem die Antragsgegnerin mitgeteilt

hatte, dass ihnen kein anderer Betreuungsplatz angeboten werden könne, beantragten die Eltern des Kindes die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Diesen Antrag lehnte das VG ab. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen setze die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes grundsätzlich voraus, dass die Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und- umfang angekündigt haben. Die Eltern hätten den neuen Betreuungsbedarf zum 01.08.2023 erst am 10.07.2023 angekündigt. Bis zu diesem Zeitpunkt sei für die Antragsgegnerin lediglich erkennbar gewesen, dass die Eltern einen Betreuungsplatz angenommen hätten. Demzufolge habe die Antragsgegnerin den Rechtsanspruch des Kindes zunächst als erfüllt ansehen dürfen.

Durch die zunächst vorbehaltlose Annahme des Betreuungsplatzes sei der Anspruch, ihrem Kind einen anderen, seinem Betreuungsbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen, jedenfalls zum aktuellen Zeitpunkt nicht realisierbar. Vielmehr müsse sich das betreffende Kind auf eine gewisse Wartezeit verweisen lassen, weshalb jedenfalls derzeit kein anderer Betreuungsplatz vom Jugendamt verlangt werden könne.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 29.08.2023, 6 L 676/23, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist Sachlohn

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden und führt weiter aus, dass die Verschaffung von Krankenversicherungsschutz als Sachbezug der Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegt. Durch die jährliche Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge entstehe kein von den laufenden (monatlichen) Lohnzahlungszeiträumen abweichender Zufluss des Sachbezugs "Versicherungsschutz" beim Arbeitnehmer, wenn dieser zum Zeitpunkt der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber noch keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung für das gesamte Versicherungsjahr hat.

Die Klägerin hatte für ihre über 300 Arbeitnehmer ab Juni 2012 eine betriebliche Gruppenversicherung abgeschlossen. Versichert waren Zusatzleistungen zur Krankenversicherung. Die Klägerin war Versicherungsnehmerin, Hauptversicherte waren deren Arbeitnehmer. Die Vertragsdauer betrug pro versicherter Person ein Jahr. Der für die versicherte Person abgeschlossene Tarif endete mit dem Ausscheiden aus dem nach dem Gruppenversicherungsvertrag versicherbaren Personenkreis. Die Beiträge für die Gruppenversicherung waren als laufende Monatsbeiträge kalkuliert und monatlich zu zahlen. Die Klägerin leistete die Beiträge als jährliche Vorauszahlung, weil sie hierfür einen Nachlass erhielt. Die Beiträge beliefen sich je Arbeitnehmer auf Beträge zwischen 99,19 und 432,92 Euro jährlich.

Das beklagte Finanzamt meinte, die Beitragszahlung der Klägerin in den Streitjahren 2014 und 2015 führe zum Zufluss von Barlohn für die Arbeitnehmer und die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge sei nicht anwendbar. Das FG gab der Klage gegen den Nachforderungsbescheid statt. Die jährlich bezahlten Beiträge zu der Gruppenkrankenversicherung seien dem jeweiligen Arbeitnehmer im Kalendermonat der Beitragszahlung als Sachlohn zugeflossen und hätten die 44-Euro-Grenze nicht überschritten.

Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gehörten auch Sachbezüge. Ein Sachbezug liege auch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Anspruch, eine Sach- und Dienstleistung beziehen zu können, einräume. Dies sei bei der Verschaffung von Versicherungsschutz zu bejahen, so das FG. Die durch den Sachbezug bewirkte Bereicherung des jeweiligen Arbeitnehmers sei auch "für" die Arbeitsleistung gewährt worden. Die Aufnahme der Arbeitnehmer der Klägerin in den Gruppen-

versicherungsvertrag sei durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst. (Haupt-)Versicherte seien die Arbeitnehmer der Klägerin. Der Versicherungsschutz sei nach den Versicherungsbedingungen an die Arbeitnehmereigenschaft bei der Klägerin gebunden gewesen und für die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer gewährt worden.

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz sei in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen könne. Zahle der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer dagegen einen Zuschuss unter der Bedingung, dass dieser mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Vertrag schließe, wende er Geld und nicht eine Sache zu. Hier stellten die von der Klägerin an die Versicherungsgesellschaft geleisteten Beiträge zur Gewährung von Krankenversicherungsschutz Sachlohn dar.

Die Verschaffung von Krankenversicherungsschutz unterliege als Sachbezug der Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG in der in den Streitjahren 2014 und 2015 gültigen Fassung. Danach blieben Sachbezüge außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht überstiegen. Für die Berechnung der monatlichen Freigrenze sei der Zuflusszeitpunkt des Sachbezugs maßgeblich.

Der von der Klägerin zugewandte Versicherungsschutz sei laufender Arbeitslohn im Sinne von § 38a Absatz 1 Satz 2 EStG, der den Arbeitnehmern regelmäßig und nicht einmalig im Kalenderjahr mit der Zahlung der Beiträge durch die Klägerin an die Versicherungsgesellschaft zugeflossen sei. Die Arbeitnehmer hätten die wirtschaftliche Verfügungsmacht mit der monatlichen Gewährung des Versicherungsschutzes erlangt. Nach den Versicherungsbedingungen hätten die Beiträge für die Versicherung als laufende Monatsbeiträge (Zahlungsperiode) gezahlt werden müssen und seien als Monatsbeiträge kalkuliert gewesen. Lediglich hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge habe für die Klägerin die Möglichkeit bestanden, mehrere Monatsbeiträge im Voraus zu zahlen, um einen Nachlass zu erhalten. Ein Beitragsrabatt ändere aber nichts an der vereinbarten monatlichen Zahlungsperiode.

Mit der jährlichen Vorauszahlung der Beiträge sei den Arbeitnehmern der Sachbezug "Versicherungsschutz" bei wirtschaftlicher Betrachtung noch nicht zugeflossen. Zwar hätten die Arbeitnehmer als Versicherte einen unmittelbaren Anspruch auf Krankenversicherungsschutz gegen die Versicherungsgesellschaft erlangt. Die Arbeitnehmer hätten zum Zeitpunkt der Beitragszahlung durch die Klägerin jedoch noch keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung für das gesamte Versicherungsjahr



gehabt, der durch die Klägerin als Arbeitgeberin bereits im jährlichen Zahlungszeitpunkt der Beiträge zu erfüllen und von ihr in voller Höhe der Beiträge geschuldet gewesen sei. Hinzukommen müsste das Fortbestehen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses während des Versicherungsjahres. Die Arbeitnehmer hätten im Zeitpunkt der jährlichen Beitragszahlung daher noch keinen unentziehbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsschutz für das Versicherungsjahr gehabt.

Für die Bewertung der Sachbezüge sei der monatlich zugeflossene geldwerte Vorteil maßgeblich, der gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabort anzusetzen sei. Hier hätten die Beteiligten hinsichtlich der Höhe der Sachbezugswerte eine tatsächliche Verständigung getroffen, dass die jeweiligen Sachbezugswerte des Versicherungsschutzes den von der Klägerin bezahlten Versicherungsprämien von monatlich zwischen 8,27 Euro und 36,08 Euro je Arbeitnehmer entsprächen. Die Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG von 44 Euro sei daher nicht überschritten.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 21.10.2022, 10 K 262/22, rechtskräftig

Verstoß gegen Ausschreibungsfrist rechtfertigt Widerspruch des Betriebsrats gegen Einstellung

Der Betriebsrat kann einer Einstellung widersprechen, wenn die in einer Betriebsvereinbarung vereinbarte Ausschreibungsfrist nicht eingehalten wurde. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Köln entschieden.

Nach § 99 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Arbeitgeber in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern vor jeder Einstellung die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen. Der Betriebsrat kann die Zustimmung unter anderem nach § 99 Absatz 2 Nr. 1 BetrVG verweigern, wenn die Einstellung gegen Bestimmungen in einer Betriebsvereinbarung verstößt und nach § 99 Absatz 2 Nr. 5 BetrVG, wenn eine erforderliche Ausschreibung im Betrieb unterblieben ist.

Die Arbeitgeberin schrieb die Stelle "Projektleiter/in Datacenter Services" unter dem 18.02.2022 mit einer Bewerbungsfrist bis zum 18.03.2022 aus. Die für die Ausschreibung einschlägige Gesamtbetriebsvereinbarung regelt, dass jeder Arbeitsplatz intern auszuschreiben ist und die Ausschreibungsfrist vier Wochen ab Eingang der Ausschreibung bei dem Betriebsrat beträgt. Die Ausschreibung leitete die Arbeitgeberin dem Betriebsrat erst am 24.02.2022, also nur gut drei Wochen vor Ende der Ausschreibungsfrist, zu.

Im Gerichtsverfahren berief sich der Arbeitgeber darauf, es handele sich

lediglich um einen Obliegenheitsverstoß, der den Betriebsrat nicht zum Widerspruch gemäß § 99 Absatz 2 Nrn. 1, 5 BetrVG berechtige.

Das ArbG Köln hat entschieden, dass der Verstoß gegen die in der Betriebsvereinbarung geregelten Fristen den Betriebsrat zum Widerspruch berechtigte.

Arbeitsgericht Köln, Beschluss vom 13.01.2023, 23 BV 67/22, rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Einzimmerwohnung kann untervermietet werden

Auch Mieter von Einzimmerwohnungen können vom Vermieter verlangen, dass er ihnen die Untervermietung gestattet. Einzige Voraussetzung ist laut Bundesgerichtshof (BGH), dass während der Untervermietung der Gewahrsam am Wohnraum nicht vollständig aufgegeben wird.

Ein Mieter wollte seine Einzimmerwohnung während eines beruflichen Auslandsaufenthalts untervermieten. Weil der Vermieter dies ablehnte, klagte er auf Gestattung der Untervermietung an eine bestimmte Person.

Während seiner beruflichen Abwesenheit ließ der Mieter einige persönliche Gegenstände in der untervermieteten Wohnung - in einem Schrank, einer Kommode und einem Teilbereich des Flurs. Auch behielt er einen Schlüssel zur Wohnung.

Seine Klage war vor dem BGH erfolgreich. Eine Untervermietung nach § 553 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sei auch bei einer Einzimmerwohnung möglich. Die Vorschrift mache weder quantitative Vorgaben für den beim Mieter verbleibenden Anteil des Wohnraums noch stelle sie qualitative Anforderungen bezüglich dessen weiterer Nutzung durch den Mieter auf. Daher werde ein Teil des Wohnraums an einen Dritten im Sinne des § 553 Absatz 1 BGB bereits dann überlassen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt, so der BGH.

Danach könne ein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten grundsätzlich auch bei einer Einzimmerwohnung gegeben sein. Etwas anderes ergebe sich weder aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesgeschichte noch aus dem mieterschützenden Zweck des § 553 Absatz 1 BGB. Letzterer liefere für Mieter einer Einzimmerwohnung andernfalls gänzlich leer. Es gebe keinen Grund, solche Mieter insoweit als weniger schutzwürdig anzusehen als Mieter einer Mehrzimmerwohnung. Auch dem Mieter einer Einzimmerwohnung könne es, namentlich bei befristeter Abwesenheit, darum gehen, sich den Wohnraum zu erhalten, betont der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.09.2023, VIII ZR 109/22

Haushalt kann auch in unentgeltlich überlassenen Räumen geführt werden

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen sind nach § 35a Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass tatsächlich ein Haushalt geführt wird, ohne dass ein solcher voraussetzen würde, dass

für die Nutzung der Räume eine Gegenleistung (zum Beispiel in Form von Miete) erbracht wurde. Über ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz e.V.

In dem Fall ging es laut BdSt um einen Steuerzahler, der im Haus der Mutter einen eigenen Haushalt im Dachgeschoss führte und eine Nutzungsvergütung zahlte. Der Steuerzahler beauftragte einen Handwerker für Arbeiten am Dach. Die Rechnung des Dachdeckers wurde per Banküberweisung bezahlt und in der Steuererklärung angegeben.

Finanzamt und Finanzgericht berücksichtigten die Kosten nicht, da unter anderem durch die Reparaturen das gesamte Dach verbessert wurde, was auch dem übrigen Haus zugutekomme. Jedoch kommt es nach Ansicht des BFH nicht darauf an, dass der Steuerzahler zur Dachsanierung nicht verpflichtet war. Vielmehr spiele es eine Rolle, dass die Leistungen im Haushalt des Steuerzahlers erbracht wurden.

Dies liege in diesem Fall durch das Bewohnen der Dachgeschosswohnung vor. Auch hätte der Steuerzahler keine Nutzungsvergütung zahlen müssen und es wäre dennoch zu einer Anerkennung der Handwerkerleistungen gekommen. Der BFH hat laut BdSt klargestellt, dass zu einem Haushalt auch unentgeltlich überlassene Räume gehören. Die Dachsanierung hätte der Mutter auch geschenkt oder im Rahmen einer sonstigen Verpflichtung erbracht werden können und vom Finanzamt nicht als Steuervergünstigung versagt werden dürfen, da der Steuerzahler die Dachsanierung selbst getragen und den Betrag überwiesen hat.

Somit stehe ein neuer Grundsatz fest, konstatiert der BdSt: Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen werde gewährt, wenn ein Haushalt auch ohne besonderes Nutzungsrecht des Steuerzahlers tatsächlich geführt wird, ohne dass hierfür zwingend eine Gegenleistung, wie zum Beispiel Mietzahlungen, vorliegen müssen. Sind die Voraussetzungen generell erfüllt, könne die Steuerermäßigung auch dann erfolgen, wenn sich der Steuerzahler gegenüber einem Dritten zur Übernahme der Handwerkerkosten verpflichtet hat.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 04.08.2023 zu Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.04.2023, VI R 23/21

Zweckentfremdungsverbot kann auch für Bauruine gelten

Auch eine Ruine kann zu schützendes Wohneigentum sein, dessen Abriss zu versagen ist - nämlich dann, wenn die Bauфälligkeit dadurch herbeigeführt wurde, dass zumutbare Instandsetzungsmaßnahmen unter-



lassen wurden. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Berlin klar.

Eine Bauentwicklungsgesellschaft hatte 1998 ein Mehrfamilienhaus in Berlin-Mitte gekauft, um es zu sanieren. 23 Wohnungen sollten wiederhergestellt werden. Eine Baugenehmigung hierfür lag vor. Diese nutzte die Investorin aber nicht, sondern ließ das Haus leer stehen und verfallen. 2019 kündigte sie an, das Gebäude abreißen zu wollen. Es sei nicht bewohnbar und daher vom Zweckentfremdungsverbot ausgenommen. Dies möge ihr das Bezirksamt in einem Negativattest bescheinigen.

Nachdem das Amt dies abgelehnt hatte, zog die Bauentwicklungsgesellschaft vor Gericht - allerdings auch hier ohne Erfolg. Zwar sei das Gebäude in seinem stark sanierungsbedürftigen und baufälligen Zustand aktuell nicht bewohnbar. Zu Wohnzwecken errichtete Gebäude unterfielen aber auch dann dem Zweckentfremdungsverbot, wenn sie sich noch mit objektiv zumutbarem Aufwand in einen bewohnbaren Zustand versetzen ließen.

Davon sei hier auszugehen, weil die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass ihr eine Wiederherstellung der Bewohnbarkeit unzumutbar sei. Dies sei nur dann der Fall, wenn die ansetzbaren Wiederherstellungskosten höher seien als die in zehn Jahren erzielbare Rendite. Von den tatsächlichen Wiederherstellungskosten seien dabei solche nicht berücksichtigungsfähig, die auf in der Vergangenheit unterlassene Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen seien. Denn anderenfalls wäre es möglich, durch gezielten Leerstand Wohnraum zu vernichten und das Zweckentfremdungsverbot zu umgehen.

Wenn - wie hier - Räumlichkeiten über einen nicht unerheblichen Zeitraum leer gestanden hätten, ohne dass Maßnahmen zur Instandhaltung ergriffen worden seien, sei zu vermuten, dass Kosten für eine Wiederherstellung der Bewohnbarkeit vermeidbar gewesen wären und deshalb nicht zu berücksichtigen seien.

Das VG hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.07.2023, VG 6 K 264/21

Mietrecht: Eine Notmaßnahme kann vom Vermieter zu bezahlen sein

Lässt sich das Schloss der Wohnungstür eines Mieters nicht öffnen (dazu auch noch in der Nacht), weil es durch Leim verklebt ist, und muss der Mieter eine Notöffnung von einem Schlüsseldienst durchführen lassen (hier musste das Schloss ausgetauscht werden), so muss der Vermieter

den Aufwand für die Beseitigung des Mangels erstatten.

Üblicherweise ist ein Vermieter nach 22.00 Uhr am Abend nicht mehr zu erreichen, so dass der Vermieter nicht argumentieren kann, er hätte informiert werden müssen, bevor der (teure) Schlüsseldienst angerufen werde.

Nur, wenn der Mieter gewusst habe, dass er den Vermieter zu "jeder Tag- und Nachtzeit" erreichen konnte, hätte er nicht direkt den Schlüsseldienst anrufen dürfen.

AmG Leipzig, 134 C 5827/21

Erhebliche Kochgerüche nachts können zehn Prozent Mietminderung bringen

Wird die Nachtruhe von Wohnungsmietern gestört, weil in ihrem Schlafzimmer Kochgerüche der unter ihr liegenden Wohnungen eindringen, so kann das eine Mietminderung rechtfertigen.

Liegt die Küche genau unterhalb der unter den Gerüchen leidenden Mietern, so können zehn Prozent Minderung gerechtfertigt sein. Insbesondere, weil die Beeinträchtigungen nachts auftreten. Auch muss der Vermieter dafür sorgen, dass die Einflüsse stoppen.

Zwar stellen Küchengerüche an sich keinen Mietmangel dar. Sind die Belastungen aber „durchgängig“ (wie hier) und stören sie die Nachtruhe, so liegt ein Mangel vor.

AmG Berlin-Mitte, 122 C 156/21

Ehe, Familie und Erben

Außergewöhnliche Belastungen: Keine Kürzung aufgrund einer steuerpflichtigen Ersatzleistung

Einkommensteuerpflichtige Ersatzleistungen (hier: Sterbegeld) führen nicht zu einer Kürzung der nach § 33 Einkommensteuergesetz - EStG) abzugsfähigen Aufwendungen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin erhielt wegen des Todes ihrer Mutter ein Sterbegeld von rund 6.550 Euro brutto. In ihrer Einkommensteuererklärung erklärte sie das Sterbegeld nicht, machte jedoch die Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das beklagte Finanzamt ließ die Beerdigungskosten nicht mehr zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zu, weil es das Sterbegeld übersteigende Sterbegeld anrechnete.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg. Die Vorteilsanrechnung diene der Vermeidung einer steuerlichen Doppelentlastung, so der BFH. Daher führten einkommensteuerpflichtige Ersatzleistungen nicht zu einer Kürzung der nach § 33 EStG abzugsfähigen Aufwendungen. Das von der Klägerin bezogene Sterbegeld sei aber ein steuerpflichtiger Versorgungsbezug.

Die vom Finanzamt begehrte Kürzung der Beerdigungskosten zumindest in Höhe des Nettobetrags des steuerpflichtigen Sterbegelds (Einnahmen gemindert um die darauf entfallende Steuer) kommt laut BFH ebenfalls nicht in Betracht. Werden außergewöhnliche Belastungen - wie vorliegend - aus zu versteuerndem Einkommen geleistet, seien die entsprechenden Aufwendungen ohne Anrechnung der zu versteuernden Beträge nach § 33 EStG abziehbar. Denn eine (auch nur teilweise) Anrechnung der zu versteuernden Leistung auf die nach § 33 EStG abziehbare außergewöhnliche Belastung hätte in einem solchen Fall eine unzulässige doppelte steuerliche Belastung des Steuerpflichtigen zur Folge.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.06.2023, VI R 33/20

Freiwillige Krankenversicherung: Einkommen beider Eheleute für Beitragshöhe maßgeblich

Krankenversicherungsbeiträge freiwillig Versicherter richten sich auch nach dem Einkommen des privat versicherten Ehegatten. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Hessen klar.

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge richte sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen. Bei einem freiwillig Versicherten sei dessen

gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Ist dessen Ehegatte oder Lebenspartner nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, seien auch dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Dies gelte für alle freiwillig Versicherten, nicht nur für die hauptberuflich selbstständig Tätigen. Höherrangiges Recht werde hierdurch nicht verletzt, so das LSG.

Eine freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte Frau hatte sich gegen die Festsetzung ihrer Versicherungsbeiträge gewehrt. Sie meinte, das Einkommen ihres privat krankenversicherten Ehemanns hätte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Krankenkasse hingegen verwies auf die so genannten Verfahrensgrundsätze Selbstzahler, nach welchen auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen sei.

Das LSG bestätigt - wie bereits das erstinstanzlich entscheidende Sozialgericht - die Auffassung der Krankenversicherung. Bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sei sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Dementsprechend habe der GKV-Spitzenverband mit den "Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler" geregelt, dass die Hälfte des Einkommens des Ehegatten (beziehungsweise Lebenspartners) zu berücksichtigen sei, soweit dieser keiner gesetzlichen Krankenkasse angehöre.

Denn das Einkommen des den Lebensunterhalt überwiegend bestreitenden beziehungsweise des höherverdienenden Ehegatten (beziehungsweise Lebenspartners) stelle den entscheidenden Faktor für die wirtschaftliche Lage innerhalb der Ehe (oder Partnerschaft) dar und bestimme damit auch entscheidend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds. Diese Grundsätze gälten für alle in der GKV freiwillig Versicherten, nicht nur für die hauptberuflich selbstständig Tätigen, auch wenn es (nur) für diese zwischenzeitlich eine ausdrückliche entsprechende Regelung gegeben habe. Diese Regelung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht, so das LSG abschließend.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 8 KR 174/20

Streit um Grabstätte der Eltern: Generalvollmacht gibt alleiniges Recht zu Totenfürsorge

Wer von seinen Eltern für den Fall, dass diese versterben, mit der Bestattung beauftragt wird, erlangt dadurch im Zweifel ein umfassendes Recht zur Totenfürsorge. Dies betrifft auch die Frage, wo die Eltern ihre



letzte Ruhestätte finden sollen. Geschwister sind dann von dieser Entscheidung ausgeschlossen. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal in einem Rechtsstreit zwischen zwei Brüdern entschieden, die uneins darüber sind, wo die Urnen ihrer Eltern beigesetzt sein sollen.

Der Fall betraf ein Elternpaar aus Ludwigshafen mit rumänischen Wurzeln. Dieses hatte einem ihrer beiden Söhne zu Lebzeiten eine notarielle Generalvollmacht erteilt, die auch über den Tod hinauswirken sollte. Diese enthielt unter anderem den Auftrag an den Sohn, die Bestattung durchzuführen. Nach dem Tod der Eltern ließ dieser die beiden Urnen in einem Gräberfeld in Rumänien beisetzen. Damit war der andere Sohn nicht einverstanden. Er behauptet, dies habe nicht dem Willen der Eltern entsprochen. und beantragte, den Bruder zu verurteilen, die Urnen nach Deutschland umzubetten.

Das LG sieht keinen Anspruch des nicht bevollmächtigten Bruders, auf die letzte Ruhestätte seiner Eltern Einfluss zu nehmen. Durch die Generalvollmacht sei dieses Recht ausschließlich nur einem der beiden Brüder übertragen worden. Diese Vollmacht regule nicht nur die Frage der Bestattungskosten. Dem beauftragten Sohn sei vielmehr ein umfassendes Recht zur Totenfürsorge übertragen worden. Er könne also auch bestimmen, wo das Grab liegen und wie es aussehen solle.

Demgegenüber sei der nicht berechnigte Bruder von jedem Einfluss und jeglicher Kontrolle ausgeschlossen. Das sei nur ausnahmsweise anders, wenn die gewählte Form der Beisetzung als Verstoß gegen das allgemeine Sittlichkeits- und Pietätsempfinden aufgefasst werden könne oder etwa die Grabinschrift bestimmte Angehörige herabwürdige. Das sei hier nicht der Fall.

Auch war das LG nicht davon überzeugt, dass die Wahl des Bestattungs-ortes gegen den Willen der Verstorbenen verstoße. Vielmehr bestünden erhebliche Zweifel daran, ob das verstorbene Elternpaar tatsächlich in Ludwigshafen und nicht in Rumänien habe beigesetzt werden wollen. Zudem stelle jede Umbettung eine Störung der Totenruhe dar, die in Deutschland besonders geschützt und deshalb nur ausnahmsweise zulässig sei.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 26.05.2023, 8 O 282/22, rechtskräftig

Erbrecht: Auch ein spät gefundenes Testament muss nicht gefälscht sein

Schlagen die Geschwister eines Verstorbenen die Erbschaft aus, so dass - im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge - die Neffen und Nichten zu-

nächst einen Erbschein erhalten (hier ging es im Wesentlichen um ein Anwesen, in dem die Lebensgefährtin des Toten wohnte), so muss ein handschriftliches Testament anerkannt werden, das die Lebensgefährtin in der Zeit in einem Schrank entdeckt, in der sie mit den Angehörigen über ihren Verbleib in dem Haus gerichtlich streitet - und welches sie als Alleinerbin ausweist.

Kommt ein Schriftgutachter zu dem Ergebnis, dass das Testament echt ist, so ist es zu akzeptieren. Die späte Vorlage des Schriftstücks spreche eher gegen eine Fälschung durch die Lebensgefährtin.

LG Coburg, 51 O 138/19

Medien & Telekommunikation

Auslistungsbegehren gegen Google teilweise erfolgreich

Suchmaschinenbetreiber müssen einem Auslistungsantrag nur dann stattgeben, wenn der Antragsteller hinreichend nachgewiesen hat, dass die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig sind. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) hervor.

Der Kläger ist für verschiedene Gesellschaften, die Finanzdienstleistungen anbieten, in verantwortlicher Position tätig oder an ihnen beteiligt. Die Klägerin war seine Lebensgefährtin und Prokuristin einer dieser Gesellschaften. Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, "durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen", erschienen 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell einzelner dieser Gesellschaften auseinandersetzen. Einer dieser Artikel war mit Fotos der Kläger bebildert.

Über das Geschäftsmodell der Betreiberin der Webseite wurde seinerseits kritisch berichtet, unter anderem mit dem Vorwurf, sie versuche, Unternehmen zu erpressen, indem sie zunächst negative Berichte veröffentlichte und danach anbiete, gegen ein so genanntes Schutzgeld die Berichte zu löschen beziehungsweise die negative Berichterstattung zu verhindern. Die Kläger machen geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von der Beklagten als der Verantwortlichen für die Internetsuchmaschine "Google", es zu unterlassen, die genannten Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als Vorschaubilder ("thumbnails") anzuzeigen. Die Beklagte hat erklärt, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Nachdem die Klage in den ersten beiden Instanzen erfolglos geblieben war, hat der BGH das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nach dem Urteil des EuGH vom 08.12.2022 (C-460/20, NJW 2023) hängt die Auslistung nicht davon ab, dass die Frage der Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts im Rahmen eines von dieser Person gegen den Inhalteanbieter eingelegten Rechtsbehelfs einer zumindest vorläufigen Klärung zugeführt worden ist.

Der Betreiber der Suchmaschine sei verpflichtet, einem Auslistungsantrag stattzugeben, wenn die eine Auslistung begehrende Person relevante und hinreichende Nachweise vorlege, die ihren Antrag zu stützen vermögen und belegen, dass die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen In-

formationen offensichtlich unrichtig seien oder zumindest ein für diesen gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig sei. Hinsichtlich der Vorschaubilder sei dem Informationswert dieser Fotos - unabhängig vom Kontext ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite, der sie entnommen sind, aber unter Berücksichtigung jedes Textelements, das mit der Anzeige dieser Fotos in den Suchergebnissen unmittelbar einhergeht und Aufschluss über den Informationswert dieser Fotos geben kann - Rechnung zu tragen.

Der BGH hat daraufhin die mündliche Verhandlung fortgesetzt. Die Revision war teilweise erfolgreich. Bezüglich der beanstandeten Verweise auf die genannten Artikel hat der BGH die klagabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Bei einem Artikel habe es bereits am notwendigen Bezug zu der Person des Klägers gefehlt. Hinsichtlich der beiden anderen Artikel hätten es die Kläger versäumt, gegenüber der Beklagten den ihnen obliegenden Nachweis zu führen, dass die dort enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig sind.

Bezüglich der Vorschaubilder hatte die Revision der Kläger hingegen Erfolg und der BGH hat die Beklagte zur Auslistung der Vorschaubilder in der beanstandeten Form verpflichtet. Eine Anzeige der für sich genommen nicht aussagekräftigen Fotos der Kläger als Vorschaubilder ohne jeden Kontext sei nicht gerechtfertigt gewesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.03.2023, VI ZR 476/18

Facebook-Scraping: Trotz Datenschutzverstoßes kein Schadenersatz

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat eine erste Leitentscheidung zu den so genannten Facebook-Scraping-Fällen gesprochen und eine Klage auf Zahlung von Schadenersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgewiesen. Nach dem Urteil liegen zwar Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor; einen immateriellen Schaden konnte die Klägerin jedoch nicht ausreichend darlegen.

Im April 2021 veröffentlichten Unbekannte die Daten von etwa 500 Millionen Facebook-Nutzern im Darknet, darunter Namen und Telefonnummern. Die Daten hatten die Unbekannten zuvor über einen längeren Zeitraum zunächst unter Ausnutzung der Suchfunktionen von Facebook gesammelt, weshalb von "Scraping" gesprochen wird (von engl. to scrape für zusammenkratzen). Auch dann, wenn die Anzeige der eigenen Telefonnummer bei Facebook nicht aktiviert war, war es über die Suchfunktion möglich, einen Nutzer über eine eingegebene Telefonnummer zu identifizieren. Dies nutzen die unbekannten "Scraper" aus, indem sie millionenfach Telefonnummern mit dem Computer generierten und



hierzu Daten abriefen.

Facebook deaktivierte die Suchfunktion für Telefonnummern im April 2018. Auf ein daraufhin angepasstes Scraping-Verfahren, das die Kontaktimportfunktion von Facebook ausnutzte, wurden weitere Daten abgegriffen, bis Facebook auch diese Funktion auf der Plattform im Oktober 2018 und im Facebook-Messenger im September 2019 deaktivierte.

Im Hinblick auf dieses "Datenleck" sind bundesweit zahlreiche Klagen gegen Meta als Betreiberin der Plattform anhängig, so auch im Bezirk des OLG Hamm, für den nunmehr die erste Entscheidung vorliegt.

Auch die Klägerin im nun entschiedenen Verfahren war von dem Scraping betroffen. In dem im Darknet veröffentlichten Datensatz fanden sich ihre Mobiltelefonnummer, ihr Vor- und Nachname sowie die Angabe ihres Geschlechts. Sie hat von Meta als Betreiberin der Plattform eine Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von mindestens 1.000 Euro verlangt.

Die Klage war weder in erster noch in zweiter Instanz erfolgreich. Zwar hat das OLG Verstöße gegen die DSGVO festgestellt. Von einem immateriellen Schaden der Klägerin konnte es sich jedoch nicht überzeugen.

Das OLG ging davon aus, dass es auch im Zivilprozess Aufgabe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen - hier Meta - ist, die zulässige Verarbeitung dieser Daten nach der DSGVO nachzuweisen. Auch die Weitergabe von Daten an Dritte auf eine Suchfunktion oder eine Kontaktimportfunktion sei dabei Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO. Meta habe hier nicht nachweisen können, dass die Weitergabe der Mobiltelefonnummer der Klägerin im Rahmen der Such- oder Kontaktimportfunktion nach der DSGVO gerechtfertigt war.

Auf die Erfüllung des Vertragszwecks als Rechtfertigungsgrund nach der DSGVO könne sich Meta dabei nicht berufen, da die Verarbeitung der Mobiltelefonnummer für die Vernetzung der Facebook-Nutzer untereinander unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit nicht zwingend erforderlich sei. Für die Verarbeitung der Mobiltelefonnummer bedürfe es daher einer Einwilligung des Nutzers. Eine solche sei hier schon deswegen nicht wirksam erteilt worden, weil bei der seinerzeit erteilten Einwilligung der Klägerin in unzulässiger Weise mit von der Nutzerin auf Wunsch abwählbaren Voreinstellungen gearbeitet wurde ("opt-out") und die Informationen über die Such- und Kontaktimportfunktion unzureichend und intransparent waren.

Auch eine grundsätzlich zum Schadenersatz führende Pflichtverletzung hat das OLG bejaht, da Meta trotz der konkreten Kenntnis von dem Da-

tenabgriff naheliegende Maßnahmen zur Verhinderung weiteren unbefugten Datenabgriffs unterlassen habe.

Es hat der Klägerin im Ergebnis aber dennoch keinen Schadenersatz zuerkannt. Die Klägerin habe hier lediglich immaterielle Schäden geltend gemacht, was nach der DSGVO grundsätzlich möglich sei und zu einer Entschädigung ähnlich einem Schmerzensgeld führen könne. Allerdings sei es der Klägerin nicht gelungen, einen konkreten immateriellen Schaden darzulegen.

Das OLG hat den Streitwert für das Verfahren mit lediglich 3.000 Euro bewertet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe die entscheidenden Rechtsfragen jüngst geklärt. Deswegen sah das OLG weder eine Vorlage an den EuGH veranlasst noch die Zulassung der Revision.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.08.2023, 7 U 19/23

Staat & Verwaltung

Deutsche Vorratsdatenspeicherung ist rechtswidrig

Die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung ist unionsrechtswidrig. Sie ist komplett unvereinbar mit der europäischen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und darf daher nicht mehr angewendet werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Es hatte zuvor eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eingeholt.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) schreibe eine anlasslose, flächendeckende sowie personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vor. Dies genügt laut BVerwG schon deshalb nicht den unionsrechtlichen Anforderungen, weil keine objektiven Kriterien bestimmt werden, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen.

Bei den Telefondaten fehle es an der vom EuGH geforderten strikten Begrenzung der allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten auf den Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit.

Für IP-Adressen habe der EuGH entschieden, dass diese zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit gespeichert werden dürften. Eine solche Beschränkung fehle in der Regelung des TKG.

Das BVerwG schloss eine unionsrechtskonforme Auslegung aus. Dem stehe der Grundsatz der Bestimmtheit und Normenklarheit entgegen. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts dürfe die TKG-Regelung daher nicht angewendet werden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 14.08.2023, 6 C 6.22 und 6 C 7.22

Mittelschicht in Deutschland trägt mit die höchste Steuerlast in Europa

Im europäischen Vergleich ist die Steuer- und Abgabenlast für die Einkommen der Mittelschicht in Dänemark, Belgien, Deutschland, Finnland, Litauen, Slowenien und den Niederlanden am höchsten. Frankreich, Polen, Italien, Luxemburg, Schweden und Österreich besteuern ihre Mittelschicht durchschnittlich. Am niedrigsten ist die Steuerlast für die Mittelschicht in Spanien, Griechenland, Estland, Portugal, Zypern, Bulgarien und Rumänien. Das zeigt eine Studie von ifo Institut und EconPol Europe im Auftrag der Hanns-Seidel-Stiftung.

"Familien der Mittelschicht werden im Steuer- und Transfersystem der Mitgliedsländer der EU grundsätzlich weniger stark belastet als Alleinstehende", sagt ifo-Steuerexperte Florian Dorn. Die Länder unterscheiden sich jedoch darin, ob eher Familien mit Alleinverdiener oder Doppelverdiener steuerlich mehr entlastet werden.

Im europäischen Vergleich seien die Einkommen der Mittelschicht in Luxemburg, Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden am höchsten und in den osteuropäischen Ländern am niedrigsten. Die Mittelschichten in Bulgarien und Rumänien bildeten dabei das Schlusslicht. Jedoch seien die Lebenshaltungskosten in diesen beiden Ländern auch nur halb so hoch wie der EU-Durchschnitt.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kaufkraft könne sich die Mittelschicht in Luxemburg, Österreich, Deutschland und Finnland mit ihrem Einkommen am meisten kaufen. Die Kaufkraft der Mittelschicht in Osteuropa ist laut ifo Institut am geringsten. Jedoch verringere sich der Abstand zu Westeuropa, wenn das Preisniveau berücksichtigt wird.

Die Studie untersuche die Einkommen, Kaufkraft und Steuerlast der Mittelschichten der EU-Ländern im europäischen Vergleich, erläutert das ifo Institut. Dabei würden zur Mittelschicht Haushalte gezählt, die zwischen 75 und 200 Prozent des Median-Einkommens des jeweiligen Landes verfügen.

Ifo Institut, PM vom 06.09.2023

Bundeskabinett beschließt Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen

Das Bundeskabinett hat am 13.09.2023 die Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen beschlossen. Sie wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erarbeitet.

Dazu erklärt Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck: „Mit der Strategie stellen wir entscheidende Weichen für die Transformation in eine sozial-ökologische Marktwirtschaft. Gemeinwohlorientierte Unternehmen spielen nicht nur als Treiber Sozialer Innovationen eine wichtige Rolle, sondern sie lösen als wichtiger Wirtschaftsfaktor gesellschaftliche Herausforderungen mit unternehmerischen Mitteln. Um ihre Wirkung zu erhöhen, schaffen wir für sie einen verbesserten Zugang zu finanzieller Unterstützung, investieren in den Ausbau des Ökosystems und verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen.“



Dazu erklärt Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger: „Mit der Strategie erhalten Soziale Innovationen endlich den Stellenwert in unserer Innovationspolitik, den sie verdienen. Denn zu einem modernen, zukunftsfähigen Innovationsland wie Deutschland gehören sie selbstverständlich dazu. Wir brauchen kreative und unternehmerische Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Soziale Innovationen haben das Potenzial, unsere Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig und zukunftsfest zu machen. Hierfür stellt die neue Strategie entscheidende Weichen und eröffnet neue Fördermöglichkeiten.“

Hintergrund

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Erarbeitung einer Nationalen Strategie festgelegt, um Gemeinwohlorientierte Unternehmen und Soziale Innovationen zu stärken. Die nun vorgelegte, gemeinsam in der Bundesregierung erarbeitete Strategie formuliert in sieben Leitlinien und elf Handlungsfeldern die wesentlichsten Ziele und Maßnahmen, um durch verbesserte Rahmenbedingungen und passende Unterstützung alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte zu mobilisieren und Lösungen für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu entwickeln.

BMWK, Pressemitteilung vom 13.09.2023

Konstante Gründungszahlen trotz volkswirtschaftlicher Herausforderungen im ersten Halbjahr 2023

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IfM Bonn erstellen regelmäßig Statistiken zu den Existenzgründungen und Unternehmensaufgaben in Deutschland, die auf den Gewerbean- und -abmeldungsdaten des Statistischen Bundesamtes beruhen. Nicht gründungs- und schließungsrelevante Meldeanlässe, wie beispielsweise Rechtsformänderungen, rechnen sie aus den Daten des Statistischen Bundesamtes heraus.

Da in den ersten Monaten 2023 Nebenerwerbsgründungen irrtümlich bei den Gewerbemeldungen als Kleinstgewerbsgründungen erfasst wurden, können die IfM-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktuell keine validen Daten zum gesamten gewerblichen Gründungsgeschehen für das 1. Halbjahr 2023 errechnen.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 46.400 Betriebe einer Hauptniederlassung gegründet. Darunter fallen Gründungen mit einem Handelsregister- oder Handwerksrolleneintrag - oder mit mindestens einem abhängig Beschäftigten. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 blieb die Zahl dieser Gründungen weitestgehend konstant. Im Vergleich zu den ersten

Monaten 2021 ist die Anzahl hingegen gesunken. Allerdings beruhte damals der Anstieg maßgeblich auf den Gründungen von Corona-Test- und Impfzentren, die zwischenzeitlich weitestgehend wieder geschlossen sind.

Die Gründung von Betrieben einer Hauptniederlassung ist volkswirtschaftlich bedeutsam, weil im Zuge dessen meist neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Unter den bestehenden Unternehmen wurden rund 16.700 verkauft, verpachtet oder vererbt.

Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum stieg zwar auch im ersten Halbjahr 2023 die Anzahl der Schließungen von Betrieben einer Hauptniederlassung (35.000) um 10 % - sie liegt jedoch weiterhin unter dem Niveau der Vorpandemie-Jahre. Entsprechend bleibt der Gründungssaldo bei Betrieben von Hauptniederlassungen - die Differenz aus Gründungen und Liquidationen - im 1. Halbjahr 2023 positiv, das heißt, der Bestand an diesen Unternehmen ist gestiegen.

Insgesamt gehen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des IfM Bonn davon aus, dass sich der aktuelle Trend bei den gewerblichen Betriebsgründungen und -schließungen bis Jahresende fortsetzen wird. Inwieweit sich die Abkühlung der Konjunktur auf den Arbeitsmarkt und in der Folge dessen auf das Gründungsgeschehen auswirken wird, ist aktuell nicht absehbar. Allerdings stehen für gut qualifizierte Fach- und Führungskräfte weiterhin ausreichend attraktive Stellen zur Verfügung.

IfM Bonn, Pressemitteilung vom 08.09.2023

Bußgeld & Verkehr

Fahrradfahrerin: Kein Schadenersatzanspruch wegen Teererhöhung

Das Landgericht (LG) Köln hat Schadenersatzansprüche einer Fahrradfahrerin, die über eine sich über die gesamte Fahrbahnbreite erstreckende Teererhöhung gestürzt ist, gegen den Straßenträger, hier die Stadt Wiehl, abgelehnt. Entsprechende Ansprüche seien mangels verkehrswidrigen Zustands, ausreichender Erkennbarkeit des Hindernisses und unangepasster Geschwindigkeit der Fahrradfahrerin ausgeschieden.

Die Klägerin befuhr mit ihrem Fahrrad kurz vor Mittag eine Straße auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wiehl. Auf dieser Straße befindet sich eine etwa 30 Zentimeter breite und etwa zehn Zentimeter hohe Teererhöhung, die sich quer über die gesamte Fahrbahn zieht und der Ableitung von Oberflächenwasser dient. Die Klägerin erklärt, als sie über die Teererhöhung fuhr, sei ihre Fahrt abrupt abgebremst worden, sodass sie nach vorn über ihr Fahrrad gestürzt sei. Dabei habe sie sich erheblich verletzt. Sie habe die Teererhöhung aufgrund ihrer schwarzen Farbe und der ebenfalls schwarzen Fahrbahndecke der Straße nicht rechtzeitig erkennen können. Deswegen müsse ihr die Stadt als Straßenträgerin ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen. Auch treffe die Stadt eine umfängliche Schadenersatzverpflichtung.

Das LG Köln hat den Antrag zurückgewiesen. Der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Ein Anspruch ergebe sich nicht aus Amtshaftungsgrundsätzen. Die beklagte Stadt sei zwar als Trägerin der Straßenbaulast für den streitbefangenen Bereich verkehrssicherungspflichtig. Sie habe diese Verkehrssicherungspflicht jedoch nicht verletzt. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht habe sie die Verkehrsteilnehmer vor den von der Straße ausgehenden und bei ihrer zweckgerechten Benutzung drohenden Gefahren zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Straße sich in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand befinde, der eine möglichst gefahrlose Benutzung zulasse. Dies bedeute nicht, dass Straßen schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln sein müssten. Eine vollständige Gefährlosigkeit könne mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht werden. Der Benutzer müsse sich vielmehr den gegebenen Verhältnissen anpassen und die Straßen und Wege so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darböten.

Der Straßenverkehrssicherungspflichtige habe allerdings diejenigen Gefahren auszuräumen, die für einen sorgfältigen Benutzer der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Im Hinblick auf Radwege sei in der Rechtsprechung zudem anerkannt, dass insbesondere gefährliche Ver-

tiefungen und sonstige Hindernisse, mit denen der sorgfältige Radfahrer nicht zu rechnen brauche, zu einer Haftung wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung führen können.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liege hier indes kein verkehrswidriger Zustand vor, so das LG. Bereits auf dem von der Klägerin selbst eingereichten Lichtbild sei zu sehen, dass die Teererhöhung sich vom übrigen Bodenbelag deutlich unterscheide. Sie sei dunkler als der Asphalt des Weges. Ein aufmerksamer Radfahrer habe erkennen können, dass sich dort ein Hindernis befinde und auch ohne Hinweisschild sei die etwaige Gefahrenstelle bei Tageslicht ohne Weiteres wahrnehmbar gewesen.

Darüber hinaus sei nicht erkennbar, dass es sich überhaupt um eine Gefahrenstelle handle. Es habe kein Straßenschaden vorgelegen. Die Teererhöhung diene vielmehr der Ableitung von Oberflächenwasser. Die streitgegenständliche Straße sei auch kein Fahrradweg, sodass Fahrradfahrer nicht erwarten könnten, dass die Straße besonders für Fahrradfahrer hergerichtet sei. Fahrradfahrer müssten jederzeit mit Unebenheiten rechnen. Es handle sich auch lediglich um eine Bodenwelle, die bei reduzierter Geschwindigkeit von einem Fahrradfahrer gefahrlos überquert werden könne. Die Klägerin treffe darüber hinaus ein anspruchsausschließendes Mitverschulden, da sie ihre Geschwindigkeit nicht dem deutlich zu erkennenden Hindernis angepasst habe.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 16.05.2023, 5 O 16/23, nicht rechtskräftig

Fahrerlaubnis: Entziehung wegen Erreichens von acht Punkten

Die Fahrerlaubnis ist auch dann wegen des Erreichens von acht oder mehr Punkten zu entziehen, wenn die zu diesem Punktestand führenden Verkehrsverstöße bereits vor Ermahnung und Verwarnung des Fahrerlaubnisinhabers begangen wurden. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz und lehnte einen Eilantrag gegen die Fahrerlaubnisentziehung ab.

Der Antragsteller wandte sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Ihm war mit Bescheid vom 27.06.2023 die Fahrerlaubnis wegen des Erreichens von acht Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem entzogen worden. Die zum Erreichen der Acht-Punkte-Grenze führenden Zuwiderhandlungen hatte der Antragsteller bereits vor der von der Fahrerlaubnisbehörde im März 2023 ausgesprochenen Ermahnung und der im Mai 2023 erteilten Verwarnung begangen.



Der dagegen gerichtete Eilantrag blieb ohne Erfolg. Die Antragsgegnerin habe dem Antragsteller zu Recht die Fahrerlaubnis entzogen, so die Koblenzer Richter. Der Antragsteller habe zum insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Fahrerlaubnisentziehung die Grenze von acht Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem erreicht und die vorgelagerten Stufen des Maßnahmensystems ordnungsgemäß durchlaufen. Er gelte daher als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Hiergegen könne der Antragsteller nicht mit Erfolg einwenden, er habe die zum Erreichen der Acht-Punkte-Grenze führenden Verkehrsverstöße bereits vor Ermahnung und Verwarnung durch die Fahrerlaubnisbehörde begangen, sodass ihn deren Erziehungsfunktion nicht mehr erreichen können. Der Gesetzgeber habe dem Schutz der Verkehrssicherheit Vorrang vor der Erziehungsfunktion des gestuften Maßnahmensystems eingeräumt. Nach den Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes würden daher bei der Berechnung des Punktestandes Zuwiderhandlungen unabhängig davon berücksichtigt, ob nach deren Begehung bereits Maßnahmen ergriffen worden seien. Das solle die Punktebewertung eines Verkehrsverstößes auch dann ermöglichen, wenn er vor dem Ergreifen einer Maßnahme begangen worden sei, bei dieser Maßnahme aber noch nicht habe verwertet werden können.

Es komme somit nicht darauf an, ob die Maßnahmen dem Antragsteller die Möglichkeit einer Verhaltensänderung effektiv eröffnet hätten. Eine andere rechtliche Bewertung sei hier nicht ausnahmsweise deshalb geboten, weil die Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Vorbringen des Antragstellers zum Verlust seines Arbeitsverhältnisses führe. Negative berufliche Auswirkungen der Fahrerlaubnisentziehung stellten eine im Interesse des Schutzes anderer Verkehrsteilnehmer hinzunehmende Härte für den Antragsteller dar.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 19.07.2023, 4 L 577/23.KO, nicht rechtskräftig

Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter kann zu vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis führen

Wer betrunken E-Scooter fährt, riskiert seine Fahrerlaubnis. Dies geht aus einem Beschluss des Landgerichts (LG) Lüneburg hervor. Darin stellt das Gericht klar, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Vorwurfs einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter gerechtfertigt sein kann.

Der Beschwerdeführer, dem das Amtsgericht (AG) Celle die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen hatte, hatte sich gegen diese Entscheidung beschwert - zu Unrecht, wie das LG entschied.

Da der Beschwerdeführer nach den polizeilichen Feststellungen eine Strecke von mehr als sechs Kilometern mit einer Blutalkoholkonzentration von fast 1,5 Promille habe zurücklegen wollen und dabei mit Schlenkbewegungen - zwar auf dem Radweg, allerdings auf der falschen Straßenseite - gefahren sei, bestehe der dringende Tatverdacht einer mindestens fahrlässigen Trunkenheitsfahrt (§ 316 Absatz 2 Strafgesetzbuch), so das LG.

Denn auch beim Führen so genannter Elektrokleinstfahrzeuge gelte die Promillegrenze von 1,1 Promille für die absolute Fahruntüchtigkeit. Eine solche Straftat habe in der Regel die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. Hierüber müsse das AG Celle nun noch entscheiden.

Landgericht Lüneburg, Beschluss vom 27.06.2023, 111 Qs 42/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Erkennbare Unebenheiten einer Restaurantterrasse: Gastwirt haftet nicht für Sturz eines Gastes

Der Besucher einer im Außenbereich einer Gaststätte liegenden Terrasse, deren Belag einen rustikalen, mediterranen Eindruck vermittelt, kann nicht mit einer vollständig ebenen Fläche rechnen. Deswegen haftet der Gastwirt nicht unbedingt, wenn der Gast stürzt und sich verletzt. Der Restaurantinhaber sei nicht verpflichtet, einen gänzlich gefahrfreien Zustand der Terrasse herzustellen. Gäste müssten ihren Gang den erkennbaren Bedingungen der Örtlichkeiten anpassen.

Der Kläger besuchte an einem frühen Sommerabend an einem sonnigen und hellen Tag die Gaststätte des Beklagten. Diese verfügt über eine Terrasse im Außenbereich, die mit Natursteinen belegt ist. In den Zwischenräumen der Steine befindet sich Beton. Der Steinbelag weist Unebenheiten und Fugen auf. Nachdem der Kläger seine Bestellung aufgegeben und die Toilette aufgesucht hatte, stürzte er auf dem Rückweg von der Toilette zu seinem Tisch und verletzte sich. Er nimmt den Beklagten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch.

Die Klage hatte weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg. Der Kläger könne sich nicht auf Schadenersatzansprüche berufen, bestätigte das OLG. Es sei bereits nicht konkret vorgetragen, aus welchen Gründen er gefallen sei. Die vom Kläger betonte grundsätzlich Fehleranfälligkeit des menschlichen Ganges, der seinen Angaben nach zu den unsichersten Fortbewegungsvorgängen unter Lebewesen gehöre, falle nicht dem Beklagten zur Last. Der Kläger habe auch keine konkreten Angaben zur Ursache des Sturzes gemacht. Insbesondere habe er weder die konkrete Örtlichkeit des Unfalls noch die Ausgestaltung des dort befindlichen Bodenbelags dargelegt.

Der Beklagte habe grundsätzlich nur die Vorkehrungen zu treffen gehabt, die nach den berechtigten Sicherheitserwartungen der Besucher zur Abwehr von Gefahren erforderlich gewesen seien. Diesen Anforderungen habe der Beklagte hier genügt. Er sei nicht verpflichtet gewesen, "einen schlechthin gefahrenfreien Zustand der Terrassenfläche herzustellen", sondern habe nur solchen Gefahren entgegenwirken müssen, auf die sich der Benutzer nicht einzustellen vermag.

Dabei könne grundsätzlich von den Gästen verlangt werden, dass sie sich den gegebenen Verhältnissen anpassen und die Verkehrsfläche so hinnehmen, wie sie sich ihnen erkennbar darbiete. Das Erscheinungsbild der Terrasse habe hier den Nutzern unmittelbar verdeutlicht, dass sie beim Begehen der Fläche nicht auf ein sämtliche Unebenheiten nivellierendes Gelände stoßen. Der Gang sei damit den Örtlichkeiten anzupassen gewesen.

Soweit ein Gastwirt zwar auch damit rechnen müsse, dass seine Gäste wegen des Genusses von alkoholischen Getränken oder sonstiger Umstände in ihrer Gehsicherheit beeinträchtigt sein könnten, sei weder dargetan, dass der Belag bei verminderter Aufmerksamkeit kein gefahrloses Begehen ermöglichte noch, dass der Kläger in seiner Gefahrenkognition vermindert gewesen sei.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss vom 6.7.2023 und Beschluss vom 18.7.2023, Az. 11 U 33/23

Stromanbieter darf Kundendaten nicht anlasslos an Schufa übermitteln

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main hat dem Energieversorger Eprimo die Verwendung von Datenschutzhinweisen untersagt, die dem Unternehmen die anlasslose Weitergabe personenbezogener Daten an die Schufa und eine andere Auskunft ermöglichen. Damit gab das Gericht einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) statt.

Wie der Verband mitteilt, war Eprimo laut den Geschäftsbedingungen berechtigt, eine Bonitätsauskunft über an einem Vertrag interessierte Kunden einzuholen. Auch sei Eprimo demnach berechtigt gewesen, Daten über ein nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die Schufa und eine andere Auskunft zu übermitteln. Die Klausel sei jedoch so formuliert gewesen, dass Eprimo den Auskunfteien auch Kundendaten über die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung bereitstellen durfte, selbst wenn die Kunden sich vertragsgemäß verhalten und keinen Grund zur Beanstandung gegeben haben.

Das LG Frankfurt am Main habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Klausel zur anlasslosen Datenverarbeitung unzulässig ist. Die Klausel ermögliche es, so genannte Positivdaten bei den Auskunfteien einzumelden, die in keinerlei Zusammenhang mit der Verletzung vertraglicher Pflichten stünden und die für die Bewertung der Kundenbonität nicht relevant seien. Das verstoße gegen den wesentlichen Grundgedanken und Schutzzweck der Datenschutzgrundverordnung, nach der jede Datenverarbeitung einen anerkannten Rechtfertigungsgrund haben müsse. Die Datenübermittlung sei im Streitfall weder für die Vertragsabwicklung noch zur Wahrung berechtigter Interessen des Stromversorgers erforderlich. Auf diese Rechtsgrundlagen hatte Eprimo sich in der Klausel berufen.

Das Gericht habe weiter ausgeführt, dass aus der Sicht der Betroffenen die Gefahr bestehe, dass ein umfassendes Bild über ihre Persönlichkeit erstellt werde. Die Klausel sei so weit gefasst, dass grundsätzlich alle erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne einer anlasslosen "Vorrats-



datensammlung" an die Schufa weitergeleitet werden könnten, darunter die Menge an verbrauchten Strom und die Vertragslaufzeiten. Das könne für Verbraucher negative Folgen haben: Erfahre ein Stromanbieter von der Schufa oder einer anderen Auskunft, dass ein Kunde bei Strom- und anderen Dienstleistungsverträgen regelmäßig den Anbieter wechselt, könne er von einem Vertragsabschluss absehen.

Eprimo hatte laut vzbv vergeblich versucht, dem Verband das Recht abzusprechen, gegen die Datenschutzhinweise des Unternehmens zu klagen. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes habe das LG klargestellt, dass der vzbv als Verband zur Wahrung der Verbraucherinteressen auch gegen Verstöße gegen den Datenschutz vorgehen dürfe. Verbraucherschutz stehe auch mit Ziel des Schutzes der personenbezogenen Daten von Verbrauchern in Zusammenhang.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 25.07.2023 zu Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26.05.2023, 2-24 O 156/21, nicht rechtskräftig

Pauschalreise: Downgrade auf Economy Class kann Rücktritt rechtfertigen

War bei einer Pauschalreise der Flug in der Business Class vereinbart, so kann ein Downgrade auf einen Flug in der Economy Class einen Anspruch auf Rücktritt von der Reise begründen. Dies gilt zumindest dann, wenn das Downgrade dazu führen würde, dass der Erholungszweck der Reise erheblich beeinträchtigt wäre. Dies hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main entschieden.

Der Kläger hatte für September 2022 für sich und seine Ehefrau eine einwöchige Rundreise in Kanadas Osten gebucht. Der Gesamtpreis betrug rund 9.500 Euro. Für den Direktflug von Frankfurt nach Toronto vereinbarte er Business-Class-Plätze zu einem Aufpreis von knapp 3.000 Euro pro Person. Ende August 2022 übersandte die beklagte Reiseveranstalterin die Reiseunterlagen mit den Abflugzeiten, nannte eine Freigepäcksgrenze von 23 Kilogramm pro Person und bat um Überprüfung.

Beim Online-Check-in musste der Kläger feststellen, dass die Business-Class ausgebucht war. Die Reiseveranstalterin hatte versehentlich Economy-Flüge eingebucht. Diese bot ihm zwar an, den Aufpreis für die Business-Class-Plätze zurückzuzahlen. Der Kläger lehnte dies aber ab. Er erklärte den Rücktritt von der Reise und verlangte die Rückzahlung des gesamten Reisepreises. Später erhielt er gut 7.000 Euro davon erstattet.

Seiner Klage auf Zahlung weiterer rund 4.800 Euro gab das LG statt. Der Kläger habe von der Reise zurücktreten können. Denn durch das Down-

grade auf die Economy Class beziehungsweise den Verlust der Business-Plätze habe sich nachträglich eine wesentliche Eigenschaft der gebuchten Reise verändert.

Zwar habe der Transport bei einer Pauschalreise grundsätzlich nur eine dienende Funktion im Vergleich zum Aufenthalt am Reiseziel. Auch hätte das Ziel der Rundreise, der Besuch des Osten Kanadas, ungehindert stattfinden können. Hier habe jedoch der Aufpreis für die Business-Class einen Mehrpreis von mehr als 70 Prozent aller Reiseleistungen pro Person ausgemacht. Außerdem habe die geplante Reisezeit nur acht Tage betragen, sodass die An- und Abreise rund ein Viertel der gesamten Zeit ausgemacht habe. Der Erholungszweck sei durch das Downgrade daher erheblich beeinträchtigt worden.

Schließlich könne dem Kläger kein Mitverschulden angelastet werden. Ein Laie wie er habe nicht erkennen müssen, dass eine Freigepäcksgrenze von 23 Kilogramm nur in der Economy Class gelte, so das LG abschließend.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 09.03.2023, 2-24 O 96/22, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Beiträge für Werbung in Einkaufszentrum auch während Corona-Pandemie zu zahlen

Wer Werbung schaltet, kann dafür Geld verlangen. Daran ändere die Corona-Pandemie nichts, entschied das Landgericht Lübeck.

Eine Geschäftsinhaberin hatte Flächen in einem Einkaufszentrum in Hamburg gemietet. Das Einkaufszentrum schaltete dort Werbung für sie. Dafür zahlte die Geschäftsinhaberin regelmäßig Werbebeiträge an das Einkaufszentrum. Die Höhe der Werbebeiträge hing vom Umsatz des Geschäfts ab.

Im Zuge der Corona-Pandemie war das Einkaufszentrum teilweise geschlossen und die Kundenanzahl beschränkt. Daraufhin reduzierte der Vermieter die Miete für die Geschäftsräume. Die Vereinbarung über die Werbebeiträge passte das Einkaufszentrum hingegen nicht an. Weil die Geschäftsinhaberin für einige Monate nicht zahlte, verklagte das Einkaufszentrum sie.

Damit hatte es Erfolg. Die Geschäftsinhaberin könne keine Anpassung des Vertrags verlangen, so das LG Lübeck. Ein solches Recht wegen Störung der Geschäftsgrundlage bestehe nur, wenn sich grundlegende Umstände schwerwiegend verändern und man bei Voraussehen einer solchen Veränderung andere Konditionen vereinbart hätte.

Das sei hier nicht der Fall. Vielmehr sei die Geschäftsinhaberin wegen der verringerten Besucheranzahl im Einkaufszentrum auf die Werbung besonders angewiesen gewesen. Zudem sei davon auszugehen, dass die Parteien den Werbevertrag in dieser Form auch geschlossen hätten, wenn sie die Corona-Pandemie vorausgesehen hätten. Mit der Abhängigkeit der Beitragshöhe vom Umsatz hätten die Parteien das Risiko von Umsatzeinbußen bereits berücksichtigt.

Die Geschäftsinhaberin muss nun rund 34.000 Euro nachzahlen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 07.07.2023, 3 O 125/22, nicht rechtskräftig

Werbung für Produkte mit Begriff "klimaneutral" nicht ohne Weiteres irreführend

Die Bewerbung von Produkten als "klimaneutral" stellt nicht ohne Weiteres eine Irreführung der Verbraucher dar. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in zwei Verfahren entschieden, in denen ein Fruchtgummihersteller und eine Herstellerin von Konfitüren durch eine Wettbewerbszentrale jeweils auf Unterlassung einer entsprechenden

Bewerbung ihrer Produkte in Anspruch genommen worden waren.

Der durchschnittliche Verbraucher verstehe den Begriff "klimaneutral" im Sinne einer ausgeglichenen Bilanz der CO₂-Emissionen eines Produktes, wobei ihm bekannt sei, dass die Neutralität sowohl durch Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen (zum Beispiel Zertifikatehandel) erreicht werden könne, begründet das OLG seine Entscheidung. Das gelte schon deshalb, weil dem Verbraucher bekannt sei, dass auch Waren und Dienstleistungen als klimaneutral beworben werden, die - wie beispielsweise Flugreisen - nicht emissionsfrei erbracht werden können und bei denen Klimaneutralität daher nur durch Kompensationszahlungen möglich sei. Ob sich der Begriff der "Klimaneutralität" auf ein Unternehmen als Ganzes oder nur auf ein konkretes Produkt beziehe, sei dabei unerheblich. Die Werbung beider Herstellerfirmen sei daher jeweils für sich allein genommen nicht irreführend.

Ein Unterlassungsanspruch könne sich im Einzelfall gleichwohl dann ergeben, wenn der Werbende seine Informationspflicht verletzt habe, indem er dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalte habe. Auf welche Weise die Klimaneutralität eines beworbenen Produktes erreicht werde, stelle eine solche wesentliche Information dar, weil der Klimaschutz für Verbraucher ein zunehmend wichtiges, nicht nur die Nachrichten, sondern auch den Alltag bestimmendes Thema sei und daher erheblichen Einfluss auf eine Kaufentscheidung haben könne. Gerade weil der Verbraucher wisse, dass eine ausgeglichene Klimabilanz auch durch Kompensationszahlungen erreicht werden könne, bestehe ein Interesse an der Aufklärung über die grundlegenden Umstände der von einem Unternehmen beanspruchten Klimaneutralität.

Während im Fall der Konfitürenherstellerin (I-20 U 72/22) weder ihre Werbeanzeige in einer Zeitschrift für Lebensmittel noch die Produktverpackung einen Hinweis darauf enthalten hätten, wie es zur beworbenen Klimaneutralität komme, habe der Fruchtgummihersteller (I-20 U 152/22) die erforderlichen Informationen in ausreichender Weise zur Verfügung gestellt, da der Leser seiner Anzeige in der Zeitschrift für Lebensmittel über den darin enthaltenen QR-Code die Webseite von "ClimatePartner.com" aufsuchen könne, der die erforderlichen Angaben entnommen werden könnten. Dies sei zur Information des Verbrauchers ausreichend, da es in einer Zeitungsanzeige letztlich am Platz dafür fehle, die über die bloße Information "Klimaneutralität wird auch durch Kompensation erreicht" hinaus erforderlichen näheren Angaben zu Art und Umfang etwaiger Kompensationsleistungen aufzunehmen.

Das OLG hat daher in beiden Verfahren im Ergebnis das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Beide Berufungsurteile sind nicht rechtskräftig, da das OLG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der streitentscheidenden



Fragen die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat.

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-20 U 72/22 und I-20 U 152/22

Autowerbung auf Facebook: Pflichtangaben erst nach 17 Sekunden zu spät

Wird für ein Auto geworben, sind Informationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen verpflichtend. Wird mit einem Videoclip auf Facebook geworben, ist es nicht ausreichend, wenn die entsprechenden Informationen erst nach 17 Sekunden erscheinen. Denn, so das Landgericht (LG) Lübeck, es sei nicht sicher, dass das Video überhaupt so lange angeschaut werde.

Die Beklagte betreibt ein Autohaus. Wegen einer Werbung auf Facebook wurde sie vom Kläger, einem Umwelt- und Verbraucherschutzverband, abgemahnt. Bereits im Dezember 2019 hatte die Beklagte gegenüber dem Kläger eine Unterlassungserklärung abgegeben und sich verpflichtet, auf Werbung zu verzichten, die den gesetzlichen Anforderungen an die Darstellung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emission nicht genügt.

Dessen ungeachtet teilte die Beklagte im Juni 2021 auf ihrer Facebook-Seite einen 25 Sekunden langen Videoclip mit Werbung für das neuste Modell einer bekannten Automarke. Nachdem zunächst die Vorzüge des neuen Autos hervorgehoben wurden, erschienen nach 17 Sekunden die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs.

Nur wenige Tage später mahnte der Kläger die Beklagte erneut ab und machte eine Vertragsstrafe geltend. Das LG Lübeck musste daher entscheiden, ob auch der im Jahr 2021 geteilte Videoclip gegen die Unterlassungserklärung verstieß.

Unter Berufung auf eine gleichlautende Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln kam es zu dem Ergebnis, der Werbeclip verstoße gegen die gesetzlichen Transparenzvorgaben und daher auch gegen die Unterlassungserklärung. Durch das Video sei nämlich nicht sichergestellt, dass der Empfänger der Werbung die Informationen zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen in dem Augenblick zur Kenntnis nehmen könne, in dem Angaben zur Motorisierung des Autos erfolgten. Es sei möglich, dass dem Videoclip nur kurze Aufmerksamkeit geschenkt werde, sodass die Einblendung der verpflichtenden Informationen nach 17 Sekunden gar nicht mehr wahrgenommen werde.

Auch das Argument der Beklagten, die Unterlassungserklärung aus dem

Jahr 2019 betreffe einen konkreten Post, der mit der nunmehr beanstandeten Werbung nicht identisch sei, ließ das LG nicht gelten. Da hier wieder eine Werbung für ein konkretes Auto unter Verstoß gegen Informationspflichten zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen über Facebook verbreitet wurde, sei die Handlung vielmehr "kerngleich". Aus diesem Grund sei eine Vertragsstrafe von 4.500 Euro zu zahlen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 13.06.2023, 13 HKO 36/21, nicht rechtskräftig